



WE CARE ABOUT FOOTBALL

UEFA-Dopingreglement

Ausgabe 2015

INHALTSVERZEICHNIS

PRÄAMBEL	1
I Allgemeine Bestimmungen	1
Artikel 1	1
DEFINITION UND GELTUNGSBEREICH	1
Artikel 2	1
VERSTOß GEGEN ANTIDOPING-VORSCHRIFTEN	1
Artikel 3	5
BEWEISLAST UND BEWEISMAß	5
METHODEN ZUR FESTSTELLUNG DER TATSACHEN UND VERMUTUNGEN	5
Artikel 4	6
VERBOTENE SUBSTANZEN UND METHODEN	6
Artikel 5	7
MEDIZINISCHE AUSNAHMEGENEHMIGUNG (MAG)	7
II Organisation der Dopingkontrollen	9
Artikel 6	9
ZUSTÄNDIGKEIT DER UEFA	9
Artikel 7	11
PFLICHTEN DER VERBÄNDE, VEREINE UND SPIELER	11
III Disziplinarverfahren bei einem Verstoß gegen Antidoping-Vorschriften	12
Artikel 8	12
ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN	12
Artikel 9	12
ERSTVERSTOß UND HERAUFSETZUNG VON SPERREN	12
Artikel 10	14
AUFHEBUNG, HERABSETZUNG ODER AUSSETZUNG EINER SPERRE	14
Artikel 11	18
MEHRFACHVERSTÖßE	18
Artikel 12	19
KONSEQUENZEN FÜR DIE MANNSCHAFT	19
OFFENLEGUNG VON DATEN	19
DATENSCHUTZ	20
IV Weitere Bestimmungen	20
Artikel 13	20
SCHIEDSGERICHT DES SPORTS	20
Artikel 14	20
SCHLUSSBESTIMMUNGEN	20

ANHANG A: ANWEISUNGEN AN DIE AUSRICHTER VON UEFA-SPIELEN	22
ANHANG B: PLAN DER DOPINGKONTROLLSTATION	24
ANHANG C: DEFINITIONEN	25
ANHANG D: FORMULARE	33
DOPINGKONTROLLE – AUSLOSUNG (D1)	33
DOPINGKONTROLLE (D2)	34
EINWILLIGUNGSERKLÄRUNG DES SPIELERS (D2)	35
ANWESENHEITSLISTE DOPINGKONTROLLSTATION (D3)	36
BELEG ÜBER DIE WEITERGABE DER PROBEN UND EMPFANGSBESTÄTIGUNG DES LABORS (D4)	37
ANHANG E: REGELN BETREFFEND ANGABEN ZUM AUFENTHALTSORT	38
ANHANG F: DOPINGKONTROLLVERFAHREN	47
ANHANG G: ANERKENNUNG UND EINVERSTÄNDNIS	59

Präambel

Das folgende Reglement wurde gemäß Artikel 50, Absatz 1 der *UEFA-Statuten* vom UEFA-Exekutivkomitee beschlossen.

Internationale Sportorganisationen und nationale Regierungen beschäftigen sich permanent mit dem Problem des Dopings.

Die wichtigsten Ziele des UEFA-Antidoping-Programms sind:

- Erhaltung und Verteidigung der sportlichen Ethik;
- Schutz der körperlichen Gesundheit und geistigen Integrität des Fußballspielers;
- Wahrung der Chancengleichheit für alle Wettbewerbsteilnehmer.

Die Dopingkontrollen wurden eingeführt, um sicherzustellen, dass die in den Begegnungen von UEFA-Wettbewerben erzielten Resultate das tatsächliche Kräfteverhältnis der teilnehmenden Mannschaften widerspiegeln.

I Allgemeine Bestimmungen

Artikel 1

Definition und Geltungsbereich

- 1.01 Als Doping gilt der Verstoß gegen eine oder mehrere Antidoping-Vorschriften gemäß Absatz 2.01.
- 1.02 Dieses Reglement gilt, wenn in einem spezifischen Reglement eines UEFA-Wettbewerbs ausdrücklich auf dieses verwiesen wird.

Artikel 2

Verstoß gegen Antidoping-Vorschriften

- 2.01 Als Verstoß gegen Antidoping-Vorschriften gelten:
 - a) Vorhandensein einer verbotenen Substanz, ihrer Metaboliten oder Marker in der Probe eines Spielers:
 - i) Es ist Aufgabe jedes Spielers sich zu vergewissern, dass keine verbotenen Substanzen in seinen Körper gelangen. Die Spieler sind verantwortlich für verbotene Substanzen, deren Metaboliten oder Marker, die sich ihren Proben befinden. Dementsprechend muss eine Absicht, ein Verschulden, eine Fahrlässigkeit oder eine bewusste Anwendung durch den Spieler nicht nachgewiesen werden, damit ein Verstoß gegen Antidoping-Vorschriften vorliegt.
 - ii) Die nachstehenden Sachverhalte stellen einen ausreichenden Nachweis eines Verstoßes gegen Antidoping-Vorschriften dar: das Vorhandensein einer verbotenen Substanz, ihrer Metaboliten oder

Marker in der A-Probe eines Spielers, wenn der Spieler auf die Analyse der B-Probe verzichtet und die B-Probe nicht analysiert wird; oder die Bestätigung des Vorhandenseins der verbotenen Substanz oder ihrer Metaboliten oder Marker in der A-Probe des Spielers anhand der Analyse seiner B-Probe; oder, bei der Aufteilung der B-Probe des Spielers auf zwei Flaschen, die Bestätigung des Vorhandenseins der verbotenen Substanz oder ihrer Metaboliten oder Marker in der zweiten Flasche seiner B-Probe nach der Analyse der Probe aus der ersten Flasche seiner B-Probe.

- iii) Mit Ausnahme von Substanzen, für die in der Verbotsliste eigens quantitative Grenzwerte aufgeführt sind, begründet das Vorhandensein einer verbotenen Substanz, ihrer Metaboliten oder Marker in der Probe eines Spielers – unabhängig von ihrer Menge – einen Verstoß gegen Antidoping-Vorschriften.
 - iv) Als Ausnahme zur allgemeinen Bestimmung unter Buchstabe 2.01 a) können in der Verbotsliste oder den internationalen Standards besondere Kriterien für die Evaluation von verbotenen Substanzen festgelegt werden, die auch endogen produziert werden können.
- b) Anwendung oder versuchte Anwendung einer verbotenen Substanz oder Methode durch einen Spieler.
- i) Es ist Aufgabe jedes Spielers sich zu vergewissern, dass keine verbotenen Substanzen in seinen Körper gelangen und keine verbotenen Methoden angewendet werden. Dementsprechend ist es nicht erforderlich, dass eine Absicht, ein Verschulden, eine Fahrlässigkeit oder eine bewusste Anwendung durch den Spieler nachgewiesen wird, damit ein Verstoß gegen Antidoping-Vorschriften wegen der Anwendung einer verbotenen Substanz oder Methode vorliegt.
 - ii) Es ist nicht entscheidend, ob die Anwendung oder versuchte Anwendung einer verbotenen Substanz oder Methode leistungssteigernd wirkt oder nicht. Ein Verstoß gegen die Antidoping-Vorschriften liegt vor, wenn eine verbotene Substanz oder Methode verwendet wurde oder ein diesbezüglicher Versuch erfolgte.
- c) Umgehung der Probenahme, Weigerung, sich einer Probenahme zu unterziehen oder Versäumnis der Probenahme
- Nach Aufforderung gemäß vorliegendem Reglement und ohne zwingenden Grund: Umgehung der Probenahme, Weigerung, sich einer Probenahme zu unterziehen oder Versäumnis der Probenahme.

- d) Meldepflicht- oder Kontrollversäumnis
Jegliche Kombination von drei Kontroll- und/oder Meldepflichtversäumnissen eines Spielers innerhalb von zwölf Monaten gemäß Anhang E des Internationalen Standards für Dopingkontrollen und Untersuchungen.
- e) Manipulation eines Teils einer Dopingkontrolle oder Versuch einer Manipulation
Eine Handlung, infolge derer das Dopingkontrollverfahren manipuliert wird, die jedoch nicht in der Definition der verbotenen Methoden aufgeführt ist. Manipulation kann unter anderem beinhalten: die vorsätzliche Beeinflussung oder der Versuch der Beeinflussung eines an der Dopingkontrolle beteiligten Offiziellen; die Weitergabe falscher Informationen an eine Antidoping-Organisation; die Einschüchterung oder der Versuch der Einschüchterung eines möglichen Zeugen.
- f) Besitz einer verbotenen Substanz oder Anwendung einer verbotenen Methode:
- i) Besitz von Substanzen oder Anwendung von Methoden, die im Wettbewerb verboten sind, durch einen Spieler bzw. – außerhalb von Wettbewerben – Besitz von Substanzen oder Anwendung von Methoden, die außerhalb von Wettbewerben verboten sind, durch einen Spieler. Ausnahmen: Der Spieler weist nach, dass der Besitz bzw. die Anwendung einen therapeutischen Zweck hat, für den eine Ausnahmegenehmigung (MAG) gemäß dem Verfahren, das in dem in Artikel 5 erwähnten Rundschreiben beschrieben wird, erteilt wurde, oder bringt eine andere annehmbare Rechtfertigung vor.
 - ii) Besitz von Substanzen oder Anwendung von Methoden, die im Wettbewerb verboten sind, durch eine Betreuungsperson bzw. – außerhalb von Wettbewerben – Besitz von Substanzen oder Anwendung von Methoden, die außerhalb von Wettbewerben verboten sind, durch eine Betreuungsperson. Ausnahme: Die Betreuungsperson weist nach, dass der Besitz einen therapeutischen Zweck hat, in dessen Rahmen für einen Spieler eine MAG gemäß dem Verfahren, das in dem in Artikel 5 erwähnten Rundschreiben beschrieben wird, erteilt wurde, oder bringt eine andere annehmbare Rechtfertigung vor.
- g) Handel oder versuchter Handel mit verbotenen Substanzen oder Methoden
- h) Die Verabreichung bzw. Anwendung oder versuchte Verabreichung bzw. Anwendung im Wettbewerb von verbotenen Substanzen bzw. Methoden an Spieler bzw. bei Spielern oder, außerhalb von Wettbewerben, die Verabreichung bzw. Anwendung oder versuchte Verabreichung bzw.

Anwendung von Substanzen bzw. Methoden, die außerhalb von Wettbewerben verboten sind, an Spieler bzw. bei Spielern.

i) Tatbeteiligung

Die Beihilfe, Unterstützung, Anleitung, Anstiftung, Verschleierung oder sonstige vorsätzliche Tatbeteiligung einer anderen Person im Zusammenhang mit einem Verstoß oder einem versuchten Verstoß gegen Antidoping-Vorschriften.

j) Verbotene Assoziation

Verbotener Zusammenschluss eines Spielers oder einer anderen Person, die beruflich oder sportlich dem Zuständigkeitsbereich einer Antidoping-Organisation untersteht, mit einer Betreuungsperson, die:

- i) dem Zuständigkeitsbereich einer Antidoping-Organisation untersteht und vorübergehend gesperrt ist; oder
- ii) weder dem Zuständigkeitsbereich der UEFA untersteht noch im Rahmen des im Code aufgeführten Ergebnismanagementverfahrens gesperrt ist und im Rahmen eines strafrechtlichen, disziplinarrechtlichen oder arbeitsrechtlichen Verfahrens verurteilt wurde bzw. eines Verhaltens für schuldig befunden wurde, welches einen Verstoß gegen Antidoping-Vorschriften darstellen würde, unterläge die betreffende Person dem Code. Die betreffende Person wird ab dem Zeitpunkt der Entscheidung der Strafverfolgungs-, Arbeitsrechts- oder Disziplinarinstanz für einen Zeitraum von mindestens sechs Jahren bzw. für die im Rahmen der von der Strafverfolgungs-, Arbeitsrechts- oder Disziplinarinstanz verhängten Sanktion vorgesehenen Dauer ausgeschlossen; oder
- iii) als Stellvertreter oder Vermittler für eine andere Person wie in vorstehenden Buchstaben i und ii beschrieben dient.

Diese Bestimmung ist nur gültig, wenn der Spieler oder eine andere Person im Vorfeld durch eine Antidoping-Organisation, der er/sie untersteht, oder durch die WADA schriftlich über den Ausschluss der Betreuungsperson, die etwaigen Konsequenzen einer verbotenen Assoziation sowie die Möglichkeit, eine solche Assoziation zu vermeiden, in Kenntnis gesetzt wird. Die Antidoping-Organisation muss angemessene Anstrengungen unternehmen, um der Betreuungsperson, welche die Ursache der Mitteilung an den Spieler oder eine andere Person ist, mitzuteilen, dass sich die Betreuungsperson innerhalb von 15 Tagen an die Antidoping-Organisation wenden kann, um zu erläutern, warum die in vorstehenden Buchstaben i und ii beschriebenen Kriterien nicht zutreffen.

Ungeachtet der Verjährungsfrist von zehn Jahren bei Verstößen gegen Antidoping-Vorschriften ist dieser Absatz auch dann gültig, wenn das

Verhalten der Betreuungsperson, welches zu ihrem Ausschluss geführt hat, vor dem 1. Januar 2015 erfolgt ist.

Die Beweislast liegt beim Spieler oder der anderen Person, die darlegen muss, dass jegliche Assoziation mit einer Betreuungsperson gemäß vorstehenden Buchstaben i und ii ohne beruflichen oder sportlichen Bezug erfolgte.

Erlangt die UEFA Kenntnis über Betreuungspersonen, die gemäß vorstehenden Buchstaben i, ii und iii handeln, gibt sie diese Informationen an die WADA weiter.

Artikel 3

Beweislast und Beweismaß

- 3.01 Die UEFA muss nachweisen, dass gegen Antidoping-Vorschriften verstoßen wurde. Für das Beweismaß ist ausschlaggebend, ob die UEFA das Anhörungsorgan unter Berücksichtigung der Schwere der Anschuldigung davon überzeugen kann, dass ein Verstoß gegen Antidoping-Vorschriften begangen wurde. Obliegt es dem Spieler oder einer anderen Person, die eines Verstoßes gegen eine Antidoping-Vorschrift beschuldigt wird, diese Vermutung zu widerlegen oder bestimmte Tatsachen bzw. Umstände nachzuweisen, genügt die „überwiegende Wahrscheinlichkeit“ als Beweismaß.

Methoden zur Feststellung der Tatsachen und Vermutungen

- 3.02 Im Zusammenhang mit dem Verstoß gegen Antidoping-Vorschriften kann der Sachverhalt mit allen verlässlichen Mitteln, einschließlich Geständnissen, festgestellt werden. Folgende Beweisregeln sind in Dopingfällen anwendbar:
- a) Von der WADA in Abstimmung mit den zuständigen Wissenschaftlern genehmigte Analyseverfahren oder Obergrenzen, die anhand von Peer Reviews überprüft wurden und als wissenschaftlich fundiert gelten. Ein Spieler oder eine andere Person, welche die Annahme der wissenschaftlichen Validität widerlegen möchte, muss als Vorbedingung zunächst die WADA über die Anfechtung und deren Grundlage informieren. Das TAS kann die WADA auf eigene Initiative ebenfalls über solche Anfechtungen informieren. Auf Anfrage der WADA ernennt die TAS-Kammer einen geeigneten wissenschaftlichen Sachverständigen, der die Kammer bei der Bewertung der Anfechtung unterstützt. Innerhalb von zehn Tagen nach Erhalt einer solchen Mitteilung und der Fallakten vom TAS durch die WADA hat diese das Recht, dem Verfahren als Amicus Curiae beizutreten oder anderweitig Beweise vorzulegen.
 - b) Es wird davon ausgegangen, dass WADA-akkreditierte oder andere von der WADA anerkannte Labors die Analysen sowie die Aufbewahrung der Proben nach dem Internationalen Standard für Labors durchgeführt haben. Ein Spieler oder eine andere Person kann diese Vermutung widerlegen, indem er/sie eine Abweichung vom Internationalen Standard

für Labors nachweist, die nach vernünftigem Ermessen einen positiven Befund verursacht haben könnte.

- c) Widerlegt der Spieler oder eine andere Person die oben genannte Vermutung, indem er/sie nachweist, dass eine Abweichung vom Internationalen Standard für Labors vorlag, die nach vernünftigem Ermessen den positiven Befund verursacht haben könnte, so obliegt es der UEFA, nachzuweisen, dass die Abweichung den positiven Befund nicht verursacht hat.
- d) Abweichungen von sonstigen internationalen Standards oder im Code oder dem UEFA-Reglement festgehaltenen Antidoping-Vorschriften, welche nicht die Ursache für einen positiven Befund oder für andere Verstöße gegen Antidoping-Vorschriften darstellen, haben keinen Einfluss auf die Gültigkeit der Analyseergebnisse. Erbringt der Spieler oder eine andere Person den Nachweis, dass eine Abweichung von einem solchen Standard oder solchen Vorschriften erfolgt ist, die nach vernünftigem Ermessen einen Verstoß gegen Antidoping-Vorschriften aufgrund eines positiven Befunds oder einen anderen Verstoß gegen die Antidoping-Vorschriften verursacht haben könnte, so geht die Beweislast auf die UEFA über, die nachweisen muss, dass die Abweichung nicht die Ursache für den positiven Befund bzw. die tatsächliche Grundlage des Verstoßes gegen die Antidoping-Vorschriften war.
- e) Bei einer Anhörung betreffend einen Verstoß gegen eine Antidoping-Vorschrift kann die zuständige Instanz zu Ungunsten des Spielers oder einer anderen Person, die eines Verstoßes gegen eine Antidoping-Vorschrift beschuldigt wird, entscheiden, falls der Beschuldigte trotz des rechtzeitig gestellten diesbezüglichen Antrags auf Anhörung nicht zu dieser erschienen ist (persönlich oder telefonisch, wie von der zuständigen Instanz verlangt) und die Fragen der Instanz bzw. der UEFA nicht beantwortet hat.

Artikel 4

Verbotene Substanzen und Methoden

- 4.01 Verboten sind alle Substanzen und Methoden, die in der Verbotsliste aufgeführt sind, die von der WADA in gewissen Abständen herausgegeben wird. Insofern nicht anders in der Verbotsliste oder etwaigen Änderungen festgelegt, tritt die Verbotsliste bzw. treten die Änderungen gemäß vorliegendem Reglement drei Monate nach Veröffentlichung durch die WADA automatisch und ohne weitere Maßnahmen durch die UEFA in Kraft. Alle Spieler und anderen Personen sind ab dem Zeitpunkt des Inkrafttretens und ohne weitere Formalitäten an die Verbotsliste und etwaige Änderungen an ebendieser gebunden. Es liegt in der Verantwortung aller Spieler und anderen Personen, sich mit der neuesten Version der Verbotsliste und jeglichen Änderungen an ebendieser vertraut zu machen. Die Verbotsliste ist auf der Website der WADA unter www.wada-ama.org verfügbar. Die UEFA-

Administration teilt den Verbänden und Vereinen, die an UEFA-Wettbewerben teilnehmen, rechtzeitig alle an der Verbotsliste vorgenommenen Änderungen mit.

- 4.02 Die von der WADA erstellte Liste von verbotenen Substanzen und Methoden, die Einordnung der Substanzen in bestimmte Kategorien im Rahmen der Verbotsliste sowie das jederzeit oder nur im Wettbewerb gültige Verbot einer Substanz sind verbindlich und können nicht von einem Spieler oder einer anderen Person mit der Begründung angefochten werden, dass es sich bei der Substanz bzw. der Methode nicht um ein Maskierungsmittel handelt oder dass die Substanz bzw. die Methode nicht das Potenzial hat, die Leistung zu steigern, dass sie kein Gesundheitsrisiko darstellt oder dass sie nicht gegen den Sportsgeist verstößt.
- 4.03 Im Hinblick auf die Anwendung der Artikel 9, 10 und 11 gelten alle verbotenen Substanzen als „spezifische Substanzen“, mit Ausnahme von Substanzen, die zu den Anabolika und Hormonen gehören, und den Stimulanzien, Hormonantagonisten und Modulatoren, die als solche in der Verbotsliste aufgeführt sind. Verbotene Methoden fallen nicht unter spezifische Substanzen.

Artikel 5

Medizinische Ausnahmegenehmigung (MAG)

- 5.01 Das Vorhandensein einer verbotenen Substanz, ihrer Metaboliten oder Marker (Buchstabe 2.01 a)) bzw. die Anwendung oder versuchte Anwendung einer verbotenen Substanz oder Methode (Buchstabe 2.01 b)), der Besitz einer verbotenen Substanz oder Methode (Buchstabe 2.01 f)) oder die Verabreichung bzw. versuchte Verabreichung einer verbotenen Substanz oder Methode (Buchstabe 2.01 h)) stellen dann keinen Verstoß gegen die Antidoping-Vorschriften dar, wenn sie in Übereinstimmung mit den Bestimmungen für eine gültige MAG erfolgten und diese nach dem Internationalen Standard für Medizinische Ausnahmegenehmigungen ausgestellt wurde.
- 5.02 Die UEFA berücksichtigt nur MAG-Anträge für Spieler von Vereinen und Verbänden, die an UEFA-Wettbewerben oder A-Freundschaftsländerspielen teilnehmen. Die UEFA-Administration versendet rechtzeitig ein Rundschreiben, um den Verbänden und Vereinen, die an UEFA-Wettbewerben teilnehmen, die spezifischen Kriterien und Voraussetzungen sowie das Verfahren für die Einreichung von MAG-Anträgen an die UEFA mitzuteilen. Diesem Rundschreiben liegen MAG-Formulare der UEFA bei.
- 5.03 Von der UEFA gewährte MAGs werden automatisch von der FIFA anerkannt; umgekehrt gilt dasselbe.

- 5.04 Verfügt ein Spieler bereits über eine MAG seiner NADO, muss er der UEFA diese zur Anerkennung unterbreiten. Die UEFA erkennt die MAG an, insofern sie in Übereinstimmung mit dem Internationalen Standard für Medizinische Ausnahmegenehmigungen ausgestellt wurde.
- 5.05 Sollte die UEFA zu dem Schluss gelangen, dass eine von einer NADO gewährte MAG nicht in Übereinstimmung mit dem Internationalen Standard für Medizinische Ausnahmegenehmigungen ausgestellt wurde und deren Anerkennung aus diesem Grund verweigert, informiert sie den betreffenden Spieler und seine NADO umgehend und unter Angabe von Gründen hierüber.
- 5.06 Ab dem Zeitpunkt einer solchen Mitteilung können ein Spieler und seine NADO innerhalb von 21 Tagen eine Überprüfung bei der WADA beantragen.
- 5.07 Wird ein Fall zur Überprüfung an die WADA verwiesen, bleibt eine von der NADO ausgestellte MAG in nationalen Wettbewerben und bei Kontrollen außerhalb von Wettbewerben gültig; sie gilt jedoch bis zur Entscheidung der WADA nicht in UEFA-Wettbewerben oder A-Freundschaftsländerspielen.
- 5.08 Wird ein Fall nicht zur Überprüfung an die WADA verwiesen, ist eine MAG nach Ablauf der Frist von 21 Tagen ungültig.
- 5.09 Verfügt ein Spieler für eine bestimmte Substanz oder Methode noch nicht über eine MAG seiner NADO, muss er die MAG im Bedarfsfall direkt bei der UEFA beantragen.
- 5.10 Lehnt die UEFA den Antrag eines Spielers ab, benachrichtigt sie ihn umgehend und unter Angabe von Gründen hierüber.
- 5.11 Genehmigt die UEFA den Antrag eines Spielers, benachrichtigt sie ihn sowie seine NADO hierüber.
- 5.12 Kommt die NADO eines Spielers zu dem Schluss, dass eine MAG nicht in Übereinstimmung mit dem Internationalen Standard für Medizinische Ausnahmegenehmigungen ausgestellt wurde, kann sie ab dem Zeitpunkt einer solchen Mitteilung innerhalb von 21 Tagen eine Überprüfung bei der WADA beantragen.
- 5.13 Wird ein Fall von einer NADO zur Überprüfung an die WADA verwiesen, bleibt die von der UEFA ausgestellte MAG in internationalen Wettbewerben und bei Kontrollen außerhalb von Wettbewerben gültig; sie gilt jedoch bis zur Entscheidung der WADA nicht in nationalen Wettbewerben.
- 5.14 Verweist eine NADO einen Fall nicht zur Überprüfung an die WADA, so ist die von der UEFA ausgestellte MAG nach Ablauf der Frist von 21 Tagen auch in nationalen Wettbewerben gültig.
- 5.15 Wird eine von einer NADO ausgestellte MAG nicht von der UEFA genehmigt und verweist der betroffene Spieler oder seine NADO den Fall an die WADA, so muss die WADA diese Entscheidung prüfen.

- 5.16 Genehmigt die UEFA eine MAG und wird der Fall von der NADO an die WADA verwiesen, so muss die WADA diese Entscheidung ebenfalls prüfen.
- 5.17 Die WADA kann MAG-Entscheidungen jederzeit prüfen, entweder auf Anfrage der Beteiligten oder auf eigene Initiative.
- 5.18 Die WADA greift nicht ein, wenn eine zu überprüfende MAG in Übereinstimmung mit dem Internationalen Standard für Medizinische Ausnahmegenehmigungen ausgestellt wurde. Wurde sie nicht in Übereinstimmung mit ebendiesem ausgestellt, erklärt die WADA sie für ungültig.
- 5.19 Im Falle von MAG-Entscheidungen der UEFA, die nicht von der WADA überprüft werden bzw. die von der WADA überprüft, jedoch nicht für ungültig erklärt werden, kann der betroffene Spieler ausschließlich beim TAS Berufung einlegen.
- 5.20 Entscheidet die WADA, eine MAG für ungültig zu erklären, kann der betroffene Spieler, seine NADO bzw. die UEFA ausschließlich beim TAS Berufung einlegen.
- 5.21 Wird nicht innerhalb eines Monats auf einen ordnungsgemäß eingereichten MAG-Antrag, einen Antrag auf Anerkennung einer MAG oder auf Überprüfung einer MAG-Entscheidung reagiert, so gilt der Antrag als abgelehnt.

II Organisation der Dopingkontrollen

Artikel 6

Zuständigkeit der UEFA

- 6.01 Über ihre Abteilung Medizinisches und Antidoping nimmt die UEFA-Administration die folgenden Aufgaben wahr:
 - a) Planung und Organisation von Kontrollen im Wettbewerb und außerhalb von Wettbewerben. Solche Kontrollen werden nicht im Voraus angekündigt. Die Abteilung kann die Durchführung von gezielten Tests anordnen;
 - b) Sammlung, Bewertung und Analyse von Daten zur Entwicklung einer wirksamen Antidoping-Strategie und eines wirksamen Testprogramms.
 - c) Ernennung von Dopingkontrolleuren (DK) und Blutproben-Dopingkontrolleuren (BDK) für Dopingkontrollen;
 - d) Versorgung der DK und der BDK mit dem für ihre Aufgaben benötigten Material und Unterstützung der DK bei organisatorischen Belangen;
 - e) Kurse für DK und BDK;

- f) Bestimmung eines WADA-akkreditierten oder von der WADA anerkannten Labors für die Analyse der Proben. B-Proben werden vom selben Labor analysiert wie die entsprechenden A-Proben;
 - g) Bearbeitung von MAG-Anträgen. Die Abteilung Medizinisches und Antidoping leitet die MAG-Anträge an die MAG-Kommission der UEFA weiter.
 - h) Mitteilung der Testergebnisse und sonstiger dopingbezogener Informationen an die WADA und sonstige Antidoping-Organisationen im Rahmen des UEFA-Antidoping-Programms; bei Bedarf Weitergabe des Codes oder sonstiger maßgeblicher internationaler Standards gemäß vorliegendem Reglement.
- 6.02 Über ihre Abteilung Medizinisches und Antidoping ist die UEFA-Administration auch für das Ergebnismangement zuständig und prüft insbesondere:
- a) relevante MAG-Verfahren (wie in der Verbotsliste und im Internationalen Standard für Medizinische Ausnahmegenehmigungen definiert);
 - b) angebliche Unregelmäßigkeiten beim Testverfahren oder den Laboranalysen;
 - c) Erklärung des getesteten Spielers oder einer anderen relevanten Person;
 - d) positive Befunde und auffällige Ergebnisse;
 - e) positive Befunde und auffällige Ergebnisse im Zusammenhang mit dem biologischen Sportlerpass wie im Internationalen Standard für Dopingkontrollen und Untersuchungen sowie im Internationalen Standard für Labors definiert;
 - f) mögliche Folgeuntersuchungen;
 - g) etwaige Meldepflicht- oder Kontrollversäumnisse gemäß Anhang E und dem Internationalen Standard für Dopingkontrollen und Untersuchungen;
 - h) Daten oder Beweise (insbesondere nicht-analytische Beweise), die im Zusammenhang mit sonstigen Hinweisen auf mögliche Verstöße gegen Antidoping-Vorschriften erhoben werden, um zu entscheiden, ob ein Verstoß gegen Antidoping-Vorschriften gemäß Buchstaben 2.01 a) bis 2.01 j) vorliegt.

Beendigung der Laufbahn im Fußball

- 6.03 Zieht sich ein Spieler oder eine andere Person während eines laufenden Ergebnismangementverfahrens aus dem Fußball zurück, so behält die Antidoping-Organisation, die für den Ergebnismangementvorgang zuständig ist, die Zuständigkeit für den Abschluss des Ergebnismangementvorgangs. Zieht sich ein Spieler oder eine andere Person vor Beginn eines Ergebnismangementverfahrens aus dem Fußball

zurück, so ist diejenige Antidoping-Organisation für die Durchführung des Ergebnismanagements zuständig, die zu der Zeit, als der Spieler oder die andere Person einen Verstoß gegen Antidoping-Vorschriften begangen hat, befugt gewesen wäre, das Ergebnismanagement in Bezug auf den Spieler oder die andere Person durchzuführen.

Artikel 7

Pflichten der Verbände, Vereine und Spieler

- 7.01 Verbände und Vereine, die an UEFA-Wettbewerben teilnehmen, verpflichten sich dazu, die UEFA bei der Umsetzung ihres in diesem Reglement beschriebenen Antidoping-Programms zu unterstützen. Verbände und Vereine müssen sicherstellen, dass jegliche Korrespondenz, die sie in Antidoping-Angelegenheiten erhalten, an den betroffenen Adressaten weitergeleitet wird. Insbesondere erfolgt die Mitteilung an natürliche Personen an deren Nationalverband oder Verein, die verpflichtet sind, die Betroffenen persönlich zu informieren. Mitteilungen erfolgen per Fax oder E-Mail in einer offiziellen UEFA-Sprache (Deutsch, Englisch oder Französisch). Möchte der Betroffene in einer anderen UEFA-Sprache benachrichtigt werden, muss er die UEFA unverzüglich entsprechend informieren.
- 7.02 Spieler und Betreuungspersonen aus Nationalverbänden und Vereinen, die an UEFA-Wettbewerben teilnehmen, verpflichten sich dazu, die UEFA bei der Umsetzung ihres in diesem Reglement beschriebenen Antidoping-Programms zu unterstützen.
- 7.03 Ein Spieler, der an einem UEFA-Wettbewerb teilnimmt, kann nach einem Spiel einer Dopingkontrolle unterzogen werden und muss sich daher bis 30 Minuten nach Spielende verfügbar halten. Er kann auch Kontrollen außerhalb von Wettbewerben und gezielten Tests unterzogen werden, selbst wenn er vorübergehend oder vorläufig gesperrt ist. Dopingkontrollen können Blut- und/oder Urinproben und/oder Proben anderen biologischen Materials umfassen.
- 7.04 Alle Spieler und Mannschaftsvertreter haben sich an die Anweisungen des DK zu halten.
- 7.05 Jeder Spieler, der sich einer Dopingkontrolle unterziehen muss,
- a) ist persönlich dafür verantwortlich, sich unverzüglich bei der Dopingkontrollstation zu melden, wenn er benachrichtigt wird. Die Zeitspanne, innerhalb derer sich ein Spieler bei Kontrollen außerhalb von Wettbewerben melden muss, ist in Anhang F, Punkten 28 und 34 b) festgelegt;
 - b) ist verpflichtet, sich medizinisch untersuchen zu lassen, wenn der DK dies als notwendig erachtet, und mit Letzterem diesbezüglich zusammenzuarbeiten;
 - c) hat seine Probe nach Anweisung des DK abzugeben.

- 7.06 Spieler von Verbänden und Vereinen, die an UEFA-Wettbewerben teilnehmen, müssen der UEFA auf Anfrage Angaben zu ihrem Aufenthaltsort machen. Die Verantwortung dafür, Angaben zum Aufenthaltsort zu liefern, liegt letztendlich bei jedem einzelnen Spieler. Mannschaften und Spieler, die dem Pool der UEFA für die Durchführung von Kontrollen außerhalb von Wettbewerben angehören, müssen Angaben zu ihrem Aufenthaltsort machen sowie, im Falle der Mannschaften, auf Anfrage eine aktuelle Spielerliste vorlegen. Die Anforderungen betreffend die Angaben zum Aufenthaltsort sind in Anhang E aufgeführt.
- 7.07 Auf Anfrage der UEFA haben die Verbände und/oder Vereine Angaben zum Aufenthaltsort von Mannschaften und/oder Spielern einzuholen.
- 7.08 Jeder Verband unterstützt seine nationale Antidoping-Organisation bei der Erstellung des Testpools von nationalen Auswahlmannschaften und/oder Spielern.
- 7.09 Verbände und Vereine, die an UEFA-Wettbewerben teilnehmen, haben sicherzustellen, dass das Formular „Anerkennung und Einverständnis“ (vgl. Anhang G) für jeden teilnehmenden Minderjährigen ausgefüllt und unterzeichnet wird. Die Verbände bzw. Vereine müssen die Formulare aufbewahren und sie der UEFA auf Anfrage vorlegen.
- 7.10 Die Verbände und Vereine prüfen in Übereinstimmung mit ihren jeweiligen nationalen Gesetzen, wer als minderjährig gilt und welche Voraussetzungen das Formular zu erfüllen hat, damit es rechtlich verbindlich ist.

III Disziplinarverfahren bei einem Verstoß gegen Antidoping-Vorschriften

Artikel 8

Allgemeine Bestimmungen

- 8.01 Bei offensichtlichen Verstößen gegen Antidoping-Vorschriften leitet die UEFA gemäß der *UEFA-Rechtspflegeordnung* und dem vorliegenden Reglement ein Disziplinarverfahren gegen die betreffenden Parteien ein. Dies kann die Anordnung provisorischer Maßnahmen beinhalten.
- 8.02 Ein eines Dopingvergehens für schuldig befundener Spieler kann angewiesen werden, sich weiteren Dopingkontrollen zu unterziehen.
- 8.03 Die UEFA behält sich das Recht vor, Verstöße gegen Antidoping-Vorschriften und deren Konsequenzen zu veröffentlichen.

Artikel 9

Erstverstoß und Heraufsetzung von Sperren

- 9.01 Sperre wegen des Vorhandenseins, der Anwendung bzw. versuchten Anwendung oder des Besitzes einer verbotenen Substanz bzw. Methode:

Für Erstverstöße gegen Buchstaben 2.01 a) (Vorhandensein einer verbotenen Substanz, ihrer Metaboliten oder Marker), 2.01 b) (Anwendung oder versuchte Anwendung einer verbotenen Substanz oder Methode) oder 2.01 f) (Besitz einer verbotenen Substanz oder Methode) wird vorbehaltlich einer möglichen Herabsetzung oder Aussetzung einer Sperre gemäß Absätzen 10.01, 10.02 und 10.03 folgende Sperre verhängt:

- a) Die Sperre beträgt vier Jahre, wenn
 - i) der Verstoß gegen Antidoping-Vorschriften keine spezifischen Substanzen beinhaltet, es sei denn, der Spieler oder die andere Person kann nachweisen, dass der Verstoß nicht vorsätzlich erfolgt ist; oder
 - ii) der Verstoß gegen Antidoping-Vorschriften spezifische Substanzen beinhaltet und die UEFA nachweisen kann, dass dieser vorsätzlich erfolgt ist.
- b) Trifft Buchstabe a) nicht zu, beträgt die Sperre zwei Jahre.
- c) Der in Absätzen 9.01 und 9.02 verwendete Begriff „vorsätzlich“ wird im Zusammenhang mit Spielern benutzt, die betrügen. Der Begriff wird für einen Spieler oder eine andere Person verwendet, der bzw. die in dem Wissen handelte, einen Verstoß gegen Antidoping-Vorschriften zu begehen bzw. Kenntnis über das hohe Risiko seiner bzw. ihrer Handlung hatte, welche einen Verstoß gegen Antidoping-Vorschriften darstellen oder in einem solchen resultieren könnte, und dieses Risiko offensichtlich ignoriert hat. Bei einem Verstoß gegen Antidoping-Vorschriften auf Grundlage eines positiven Befunds im Zusammenhang mit einer Substanz, die lediglich innerhalb von Wettbewerben verboten ist, gilt die widerlegbare Vermutung, dass die Handlung „nicht vorsätzlich“ erfolgt ist, falls es sich bei der Substanz um eine spezifische Substanz handelt und der Spieler nachweisen kann, dass sie außerhalb von Wettbewerben verwendet wurde.

9.02 Sperre für Erstverstöße, die nicht unter die in Absatz 9.01 aufgeführten Verstöße gegen Antidoping-Vorschriften fallen, es sei denn, Absatz 10.02 bzw. 10.03 findet Anwendung:

- a) Für Verstöße gemäß Buchstabe 2.01 c) (Umgehung der Probenahme, Weigerung, sich einer Probenahme zu unterziehen oder Versäumnis der Probenahme) oder 2.01 e) (Manipulation eines Teils einer Dopingkontrolle oder Versuch einer Manipulation) wird eine Sperre von vier Jahren verhängt. Ausnahme: Kann ein Spieler infolge eines Versäumnisses der Probenahme nachweisen, dass er den Verstoß gegen Antidoping-Vorschriften gemäß Buchstabe 9.01 c) nicht vorsätzlich begangen hat, beträgt die Sperre zwei Jahre.

- b) Bei Verstößen gemäß Buchstabe 2.01 d) (Meldepflicht- oder Kontrollversäumnis) beträgt die Dauer der Sperre zwei Jahre, kann je nach Schwere der Schuld seitens des Spielers jedoch auf bis zu ein Jahr herabgesetzt werden. Die in diesem Absatz aufgeführte mögliche Herabsetzung der Sperre von zwei Jahren auf bis zu ein Jahr gilt nicht für Spieler, deren Verhalten (z.B. kurzfristiger Wechsel des Aufenthaltsorts) auf die begründete Vermutung schließen lässt, Kontrollen zu umgehen.
- c) Bei Verstößen gemäß Buchstabe 2.01 g) (Handel oder versuchter Handel mit verbotenen Substanzen oder Methoden) oder 2.01 h) (Verabreichung oder versuchte Verabreichung einer verbotenen Substanz oder Methode) ist je nach Schwere des Verstoßes mindestens eine vierjährige Sperre und im Höchstfall eine lebenslange Sperre zu verhängen. Ein Verstoß gegen Antidoping-Vorschriften unter Beteiligung von Minderjährigen gemäß Buchstabe 2.01 g) bzw. 2.01 h) gilt als besonders schwerwiegendes Vergehen; wird der Verstoß von einer Betreuungsperson begangen und sind keine spezifischen Substanzen involviert, so wird die Betreuungsperson lebenslang gesperrt. Darüber hinaus können beträchtliche Verstöße gegen die Buchstaben 2.01 g) bzw. 2.01 h), bei denen auch staatliche Gesetze und Vorschriften verletzt werden, den zuständigen Verwaltungs-, Arbeitsrechts- oder Justizbehörden gemeldet werden.
- d) Bei Verstößen gemäß Buchstabe 2.01 i) (Tatbeteiligung) beträgt die Sperre je nach Schwere des Verstoßes mindestens zwei Jahre und maximal vier Jahre.
- e) Bei Verstößen gemäß Buchstabe 2.01 j) (Verbotene Assoziation) beträgt die Dauer der Sperre zwei Jahre, kann je nach Schwere der Schuld seitens des Spielers oder der anderen Person sowie vorbehaltlich weiterer Umstände des Falles jedoch auf bis zu ein Jahr herabgesetzt werden.

Artikel 10

Aufhebung, Herabsetzung oder Aussetzung einer Sperre

10.01 Aufhebung einer Sperre, da kein Verschulden bzw. keine Fahrlässigkeit vorliegt:

Weist ein Spieler oder eine andere Person in einem Einzelfall nach, dass ihn bzw. sie kein Verschulden bzw. keine Fahrlässigkeit trifft, so wird die ansonsten geltende Sperre aufgehoben.

10.02 Herabsetzung der Sperre, da kein grobes Verschulden bzw. keine grobe Fahrlässigkeit vorliegt:

- a) Herabsetzung von Sperrungen infolge von Verstößen gemäß Buchstabe 2.01 a) (Vorhandensein einer verbotenen Substanz, ihrer Metaboliten oder Marker), 2.01 b) (Anwendung oder versuchte Anwendung einer verbotenen Substanz oder Methode) oder 2.01 f) (Besitz einer

verbotenen Substanz oder Methode), bei denen spezifische Substanzen oder verunreinigte Produkte involviert sind.

i) Spezifische Substanzen

Betrifft der Verstoß gegen Antidoping-Vorschriften eine spezifische Substanz und kann der Spieler oder die andere Person nachweisen, dass ihn bzw. sie weder grobes Verschulden noch grobe Nachlässigkeit trifft, so ist – je nach Schwere der Schuld des Spielers oder der anderen Person – als Mindeststrafe eine Abmahnung anstatt einer Sperre und als Höchststrafe eine Sperre von zwei Jahren zu verhängen.

ii) Verunreinigte Produkte

Kann ein Spieler oder eine andere Person nachweisen, dass ihn bzw. sie weder grobes Verschulden noch grobe Nachlässigkeit trifft und die nachgewiesene verbotene Substanz aus einem verunreinigten Produkt stammt, so ist – je nach Schwere der Schuld des Spielers oder der anderen Person – als Mindeststrafe eine Abmahnung anstatt einer Sperre und als Höchststrafe eine Sperre von zwei Jahren zu verhängen.

b) Kein grobes Verschulden bzw. keine grobe Fahrlässigkeit bei Nichtanwendbarkeit von Buchstabe 10.02a)

Trifft Buchstabe 10.02 a) nicht zu und weist ein Spieler oder eine andere Person in einem Einzelfall nach, dass ihn bzw. sie weder grobes Verschulden noch grobe Nachlässigkeit trifft, kann die ansonsten geltende Sperre vorbehaltlich einer weiteren Herabsetzung oder einer Aufhebung gemäß Absatz 10.03 und je nach Schwere der Schuld des Spielers oder der anderen Person herabgesetzt werden; allerdings darf die Sperre um höchstens die Hälfte der ansonsten geltenden Dauer herabgesetzt werden. Handelt es sich bei der ansonsten geltenden Strafe um eine lebenslange Sperre, darf die gemäß diesem Buchstaben herabgesetzte Dauer der Sperre nicht unter acht Jahren liegen.

10.03 Aufhebung, Herabsetzung oder Aussetzung einer Sperre oder sonstiger Konsequenzen, da kein Verschulden zutrifft

a) Wesentliche Unterstützung bei der Aufdeckung oder dem Nachweis eines Verstoßes gegen Antidoping-Vorschriften:

Die UEFA kann vor einem endgültigen Berufungsentscheid oder vor dem Ablauf der Frist für das Einlegen einer Berufung einen Teil einer in einem Einzelfall verhängten Sperre aussetzen, wenn der Spieler oder eine andere Person einer Antidoping-Organisation, Strafrechtsbehörde oder Berufs-Disziplinarorganisation wesentliche Unterstützung geleistet hat, aufgrund derer:

i) die Antidoping-Organisation den Antidoping-Verstoß einer anderen Person aufdeckt oder offenlegt; oder

- ii) ein Strafrechts- oder Disziplinarorgan eine Straftat oder den Verstoß gegen berufsethische Regeln seitens einer anderen Person aufdeckt oder offenlegt, insofern der UEFA die von der Person, die wesentliche Unterstützung geleistet hat, gelieferten Informationen zugänglich gemacht werden.

Ist der endgültige Berufungsentscheid bereits ergangen oder die Frist für das Einlegen einer Berufung verstrichen, darf die UEFA nur einen Teil einer ansonsten geltenden Sperre aussetzen, und dies ausschließlich mit der Zustimmung der WADA und der FIFA. Das Maß, in dem die ansonsten geltende Sperre ausgesetzt werden darf, richtet sich nach der Schwere des Verstoßes gegen Antidoping-Vorschriften, den der Spieler oder eine andere Person begangen hat, und danach, wie wichtig die vom Spieler oder der anderen Person geleistete wesentliche Unterstützung für die Bemühungen zur Bekämpfung des Dopings im Fußball ist. Die ansonsten geltende Sperre darf nicht um mehr als Dreiviertel ausgesetzt werden. Handelt es sich bei der ansonsten geltenden Sperre um eine lebenslange Sperre, darf die Mindestdauer der Sperre gemäß diesem Buchstaben nicht unter acht Jahren liegen. Leistet ein Spieler oder eine andere Person keine wesentliche Unterstützung mehr (d.h. glaubhafte und uneingeschränkte Unterstützung, auf deren Grundlage die Aussetzung der Sperre erfolgte), setzt die UEFA die ursprüngliche Sperre wieder in Kraft. Entscheidet die UEFA, eine ausgesetzte Sperre wieder in Kraft zu setzen bzw. nicht wieder in Kraft zu setzen, kann jede berechnigte Person Berufung gegen diese Entscheidung einlegen.

Die WADA kann auf Anfrage der UEFA oder auf Anfrage des Spielers oder der anderen Person, der bzw. die eines Verstoßes gegen Antidoping-Vorschriften beschuldigt wird, während eines Ergebnismanagementverfahrens jederzeit, auch nach einem endgültigen Berufungsentscheid, eine in ihren Augen angemessene Aussetzung der ansonsten geltenden Sperre und sonstiger Konsequenzen beschließen; dies soll Spieler und andere Personen darin bestärken, wesentliche Unterstützung für Antidoping-Organisationen zu leisten. In Ausnahmefällen kann die WADA in einem Maße, welches die in vorliegendem Absatz aufgeführten Maßnahmen übertrifft, Sperren oder sonstige Konsequenzen aussetzen oder ganz aufheben bzw. die Rückzahlung von Spielprämien oder die Zahlung von Geldstrafen bzw. sonstiger Kosten außer Kraft setzen. Auch eine solche Entscheidung der WADA kann wie in vorliegendem Artikel vorgesehen wieder rückgängig gemacht werden. Andere Antidoping-Organisationen dürfen keine Berufung gegen Entscheidungen der WADA im Zusammenhang mit diesem Absatz einlegen.

Setzt die UEFA gemäß diesem Buchstaben aufgrund von wesentlicher Unterstützung einen Teil einer ansonsten geltenden Sperre aus, so übermittelt sie den anderen Antidoping-Organisationen, die dazu

berechtigt sind, gegen diese Entscheidung Berufung einzulegen, eine schriftliche Begründung ihrer Entscheidung. In Ausnahmefällen kann die WADA einer Antidoping-Organisation im Sinne der bestmöglichen Dopingbekämpfung den Abschluss angemessener Vertraulichkeitsvereinbarungen erlauben, im Rahmen derer die Offenlegung dieser Vereinbarung bzw. der Art der geleisteten wesentlichen Unterstützung eingeschränkt oder verzögert wird.

- b) Eingeständnis eines Verstoßes gegen Antidoping-Vorschriften in Ermangelung weiterer Beweise:

Wenn ein Spieler oder eine andere Person freiwillig einen Verstoß gegen Antidoping-Vorschriften eingesteht, bevor ihm oder ihr eine Probenahme angekündigt wurde, die einen solchen Verstoß nachweisen könnte (oder im Falle eines Verstoßes gegen Antidoping-Vorschriften, der nicht durch Buchstabe 2.01 a) abgedeckt ist, vor dem Eingang der ersten Ankündigung des eingestandenen Verstoßes), und wenn dieses Eingeständnis zu diesem Zeitpunkt den einzigen zuverlässigen Nachweis des Verstoßes darstellt, kann die Dauer der Sperre herabgesetzt werden, muss jedoch mindestens die Hälfte der ansonsten geltenden Sperrdauer betragen.

- c) Eingeständnis eines Verstoßes gegen Antidoping-Vorschriften unverzüglich nach der Konfrontation mit dem Vorwurf eines gemäß Buchstaben 9.01 a) oder 9.02 a) zu ahndenden Verstoßes:

Gesteht ein Spieler oder eine andere Person, dem bzw. der die in Buchstaben 9.01 a) oder 9.02 a) (Umgehung der Probenahme, Weigerung, sich einer Probenahme zu unterziehen oder Manipulation eines Teils einer Dopingkontrolle) aufgeführte Strafe von vier Jahren droht, den ihm bzw. ihr zu Lasten gelegten Verstoß gegen eine Antidoping-Vorschrift unverzüglich nach der Konfrontation mit dem Vorwurf durch eine Antidoping-Organisation, so kann die Sperre je nach der Schwere des Verstoßes und der Schwere der Schuld seitens des Spielers oder der anderen Person auf bis zu zwei Jahre herabgesetzt werden.

- d) Anwendung verschiedener Bestimmungen bei der Herabsetzung einer Sperre:

Weist ein Spieler oder eine andere Person seinen bzw. ihren Anspruch auf Herabsetzung der Sperre gemäß mehr als einer Bestimmung aus Absatz 10.01, 10.02 und 10.03 nach, so wird die ansonsten geltende Sperre gemäß Absätzen 9.01, 9.02, 10.01 und 10.02 bestimmt, bevor die in Absatz 10.03 aufgeführten Herabsetzungen oder Aussetzungen zum Tragen kommen. Weist der Spieler oder die andere Person seinen bzw. ihren Anspruch auf Herabsetzung oder Aussetzung der Sperre gemäß Absatz 10.03 nach, kann die Sperre herabgesetzt oder ausgesetzt

werden, muss sich aber mindestens auf ein Viertel der ansonsten geltenden Sperre belaufen.

Artikel 11

Mehrfachverstöße

- 11.01 Bei einem Zweitverstoß eines Spielers oder einer anderen Person wird aus folgenden Sperren diejenige mit der längsten Dauer verhängt:
- a) sechs Monate;
 - b) die Hälfte der Dauer der für den ersten Verstoß gegen Antidoping-Vorschriften verhängten Sperre, ohne Berücksichtigung von Herabsetzungen gemäß Absatz 10.03; oder
 - c) die doppelte Dauer der ansonsten geltenden Sperre für einen Erstverstoß gegen Antidoping-Vorschriften, ohne Berücksichtigung einer Herabsetzung gemäß Absatz 10.03.
- 11.02 Ein dritter Verstoß gegen die Antidoping-Vorschriften führt immer zu einer lebenslangen Sperre, es sei denn, der dritte Verstoß erfüllt die Voraussetzungen für eine Aufhebung oder Herabsetzung der Sperre gemäß Absätzen 10.01 bzw. 10.02 oder stellt einen Verstoß gegen Buchstabe 2.01 d) dar. In diesen besonderen Fällen kann die Dauer der Sperre acht Jahre bis lebenslanglich betragen.
- 11.03 Ein Verstoß gegen Antidoping-Vorschriften, bei dem ein Spieler oder eine andere Person nachweisen konnte, dass weder Verschulden noch Nachlässigkeit vorliegt, gilt nicht als Verstoß im Sinne dieses Absatzes.
- 11.04 Zusätzliche Regeln für bestimmte mögliche Mehrfachverstöße:
- a) In Bezug auf die Verhängung von Sanktionen gemäß Artikel 11 kann ein Verstoß gegen Antidoping-Vorschriften als zweiter Verstoß berücksichtigt werden, wenn die UEFA nachweisen kann, dass der Spieler oder eine andere Person den zweiten Verstoß gegen Antidoping-Vorschriften erst verübt hat, nachdem der Spieler oder die andere Person von dem ersten Verstoß gegen Antidoping-Vorschriften in Kenntnis gesetzt worden war oder nachdem die UEFA einen ausreichenden Versuch unternommen hat, ihn bzw. sie davon in Kenntnis zu setzen. Kann die UEFA dies nicht überzeugend darlegen, so werden die Verstöße zusammen als ein einziger erster Verstoß behandelt, und die zu verhängende Sanktion gründet sich auf den Verstoß, der die strengere Sanktion nach sich zieht.
 - b) Stößt die UEFA nach Verhängung einer ersten Sanktion für einen ersten Verstoß gegen die Antidoping-Vorschriften auf Hinweise, dass der Spieler oder die andere Person bereits vor der Benachrichtigung über den ersten Verstoß gegen Antidoping-Vorschriften verstoßen hat, so verhängt die UEFA eine zusätzliche Strafe, die derjenigen entspricht, die verhängt worden wäre, wenn über beide Verstöße gleichzeitig geurteilt worden wäre.

- 11.05 Mehrfachverstöße gegen Antidoping-Vorschriften innerhalb eines Zeitraums von zehn Jahren

Ein Mehrfachverstoß im Sinne von Artikel 11 liegt nur vor, wenn die Verstöße gegen Antidoping-Vorschriften innerhalb eines Zeitraums von zehn Jahren begangen wurden.

Artikel 12

Konsequenzen für die Mannschaft

- 12.01 Kontrolle einer Mannschaft

Wenn mehr als ein Mitglied einer Mannschaft von einem Verstoß gegen Antidoping-Vorschriften gemäß dem vorliegenden Reglement in Kenntnis gesetzt wurde, führt die UEFA-Administration über die gesamte Wettbewerbsdauer gezielte Kontrollen bei dieser Mannschaft durch.

- 12.02 Ausschluss einer Mannschaft

Wenn während der Dauer eines Wettbewerbs mehr als zwei Mitgliedern einer Mannschaft ein Verstoß gegen Antidoping-Vorschriften zur Last gelegt wird, verhängt die UEFA zusätzlich zu den Sanktionen gegen die einzelnen Spieler, die gegen Antidoping-Vorschriften verstoßen haben, in Übereinstimmung mit der *UEFA-Rechtspflegeordnung* und dem vorliegenden Reglement eine angemessene Sanktion gegen die Mannschaft, der die Spieler angehören. Die gegen die Mannschaft verhängten Sanktionen können den Ausschluss derselben aus dem laufenden und/oder aus zukünftigen Wettbewerben beinhalten.

Offenlegung von Daten

- 12.03 Die WADA fungiert als zentrale Clearingstelle für Daten und Ergebnisse aus Dopingkontrollen, insbesondere Daten aus dem biologischen Sportlerpass von internationalen und nationalen Spitzenspielern, sowie Angaben zum Aufenthaltsort von Spielern, einschließlich derjenigen, die registrierten Testpools angehören. Um die Koordination und Planung der Dopingkontrollen zu erleichtern und unnötige doppelte Kontrollen durch verschiedene Antidoping-Organisationen zu vermeiden, meldet die UEFA der Clearingstelle der WADA über ADAMS oder ein anderes von der WADA anerkanntes Datenverarbeitungssystem nach der Durchführung von Dopingkontrollen schnellstmöglich sämtliche von ihr innerhalb und außerhalb von Wettbewerben durchgeführten Kontrollen und übermittelt ihr alle Testergebnisse und sonstigen testbezogenen Daten. Dem Spieler, der NADO des Spielers, der NADO des Vereins des Spielers, der FIFA und sonstigen Antidoping-Organisationen, die befugt sind, den Spieler zu testen, kann gegebenenfalls und in Übereinstimmung mit den geltenden Bestimmungen Zugang zu diesen Daten gewährt werden.
- 12.04 Die WADA hat das Datenverarbeitungssystem ADAMS entwickelt, um als Clearingstelle für Daten aus Dopingkontrollen und Entscheidungen im Rahmen von Ergebnismanagementverfahren fungieren zu können. Die

WADA berücksichtigte bei der Entwicklung von ADAMS insbesondere seine Vereinbarkeit mit Datenschutzbestimmungen und -standards, die für die WADA und andere Organisationen gelten, die ADAMS verwenden. Personenbezogene Informationen über einen Spieler, eine Betreuungsperson oder andere an der Dopingbekämpfung Beteiligte werden von der WADA verwaltet, die unter Wahrung strengster Vertraulichkeit und im Einklang mit dem Internationalen Standard für den Schutz personenbezogener Daten von kanadischen Datenschutzbehörden beaufsichtigt wird.

Datenschutz

- 12.05 In Ausübung ihrer aus dem Code und internationalen Standards (insbesondere dem Internationalen Standard für den Schutz personenbezogener Daten) hervorgehenden Pflichten dürfen die UEFA und andere Antidoping-Organisationen, soweit erforderlich und angemessen, unter Einhaltung der geltenden gesetzlichen Bestimmungen personenbezogene Informationen über Spieler und andere Personen sammeln, speichern, bearbeiten und offenlegen.

IV Weitere Bestimmungen

Artikel 13

Schiedsgericht des Sports

- 13.01 Für alle Streitigkeiten im Zusammenhang mit dem vorliegenden Reglement gelten die in den *UEFA-Statuten* festgelegten Bestimmungen betreffend das Schiedsgericht des Sports (TAS).

Artikel 14

Schlussbestimmungen

- 14.01 Die im vorliegenden Reglement verwendete männliche Form für Personen bezieht sich auch auf Frauen.
- 14.02 Sämtliche im vorliegenden Reglement nicht geregelten Angelegenheiten werden vom UEFA-Generalsekretär in Absprache mit dem Antidoping-Ausschuss entschieden. Solche Entscheide sind endgültig.
- 14.03 Die UEFA-Administration ist in Absprache mit dem Antidoping-Ausschuss berechtigt, Entscheidungen zu treffen und die für die Umsetzung dieses Reglements notwendigen Bestimmungen zu erlassen.
- 14.04 Bei Unstimmigkeiten zwischen der englischen, französischen und deutschen Version des vorliegenden Reglements ist die englische Fassung maßgebend.
- 14.05 Alle Anhänge des vorliegenden Reglements sind integrierender Bestandteil desselben. Anhang D kann während der Saison von der UEFA-Administration geändert werden.

14.06 Das vorliegende Reglement gilt für alle Verstöße gegen Antidoping-Vorschriften, die nach Inkrafttreten des Reglements begangen wurden.

14.07 Das vorliegende Reglement tritt am 1. Januar 2015 in Kraft.

Für das UEFA-Exekutivkomitee:

Michel Platini
Präsident

Gianni Infantino
Generalsekretär

Nyon, 4. Dezember 2014

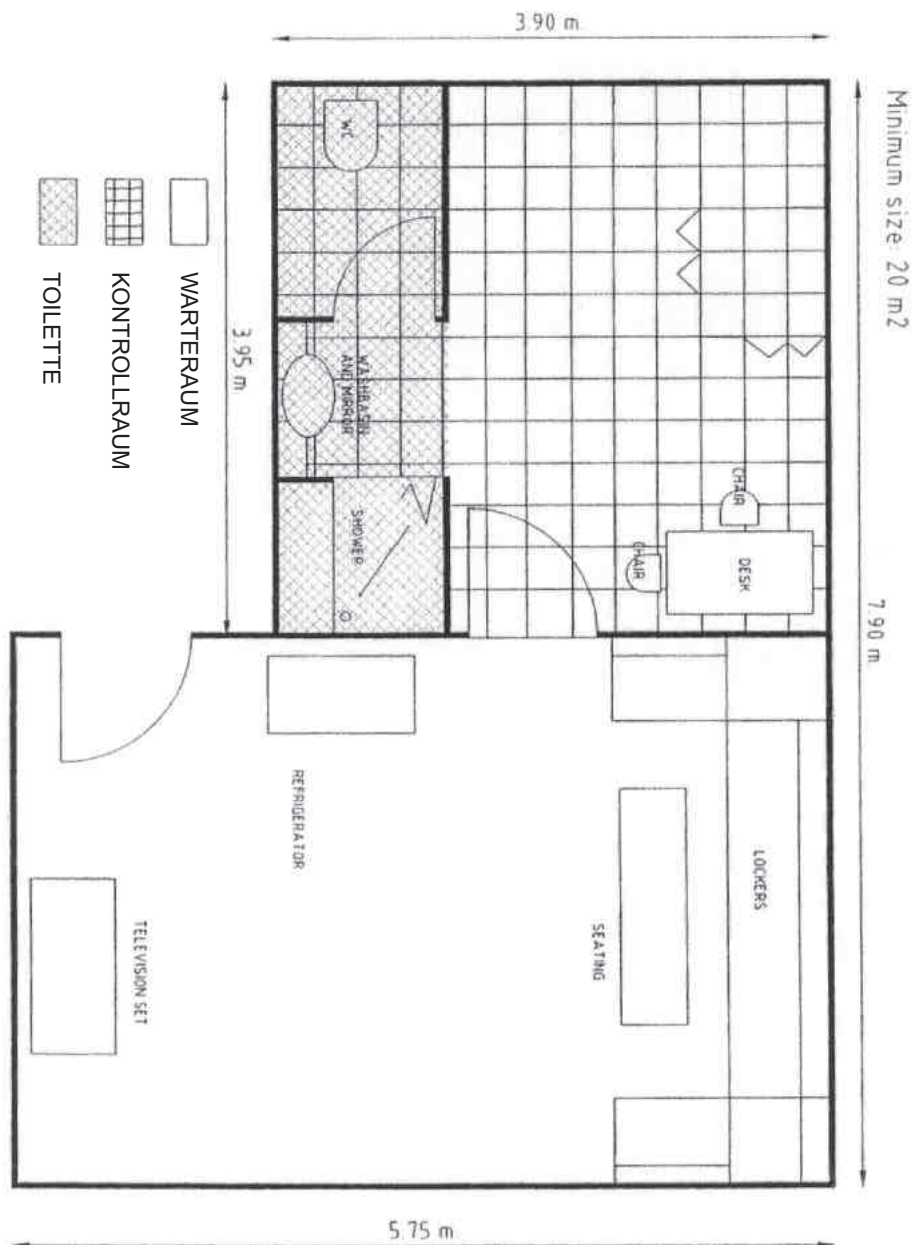
ANHANG A: Anweisungen an die Ausrichter von UEFA-Spielen

1. Die Heimmannschaft bezeichnet für jedes Spiel eine Antidoping-Kontaktperson, die dem Dopingkontrolleur (DK) untersteht. Diese Person muss über keine medizinische Ausbildung verfügen. Sie sollte Englisch sprechen und muss bis zum Ende der Kontrolle bereitstehen. Ihre Hauptaufgabe besteht darin sicherzustellen, dass die Dopingkontrollstation sowie das nötige Material und die nötige Ausrüstung verfügbar sind und für die Dopingkontrolle wie im vorliegenden Anhang sowie in Anhang B beschrieben bereitstehen. Außerdem muss sie nach der Kontrolle die Fahrt des DK ins Hotel organisieren.
2. Die Heimmannschaft muss einen sauberen, ausschließlich für Dopingkontrollen vorgesehenen Raum (Dopingkontrollstation) zur Verfügung stellen. Er muss sich in der Nähe der Umkleidekabinen der Mannschaften befinden und darf für die Zuschauer und Medienvertreter nicht zugänglich sein. Er muss mindestens 20 m² groß sein und einen Warteraum, einen Kontrollraum und eine Toilette (alle nebeneinander) umfassen. Für bestimmte Wettbewerbe muss er größer sein als 20 m²; in diesem Fall werden die betreffenden Mannschaften rechtzeitig hierüber informiert.
 - a) Der Kontrollraum muss Folgendes enthalten:
 - 1 Tisch
 - 4 Stühle
 - 1 Waschbecken mit fließendem Wasser
 - Toilettenartikel (Seife, Handtücher usw.)
 - verschließbaren Schrank
 - 1 Toilette (angrenzend zum Raum oder im Raum selbst)
 - b) Der Toilettenbereich sollte sich innerhalb des Kontrollraums befinden oder an diesen angrenzen und über einen direkten, privaten Zugang zum Kontrollraum verfügen. Er muss Folgendes enthalten:
 - 1 Toilette mit Sitz
 - 1 Waschbecken mit fließendem Wasser
 - 1 Dusche (wenn möglich)
 - c) Der Warteraum sollte unmittelbar an den Kontrollraum angrenzen (eine Trennwand zwischen den beiden Bereichen ist ebenfalls zulässig). Er muss Folgendes enthalten:
 - Sitzgelegenheiten für acht Personen
 - Kleiderhaken oder -spinde für vier Personen (wenn möglich)
 - 1 Kühlschrank
 - 1 Fernseher (wenn möglich)
3. Im Kühlschrank im Warteraum der Dopingkontrollstation muss eine Auswahl an alkoholfreien Getränken vorhanden sein. Diese dürfen keine verbotenen Substanzen enthalten und müssen in verschlossenen und

versiegelten Originalflaschen oder -dosen zur Verfügung stehen (rund 10 Liter kohlenstoffdioxidfreies Mineralwasser, 12 Dosen koffeinfreie Softdrinks und rund 12 Dosen alkoholfreies Bier).

4. Für den DK ist ein Platz in der Ehrenloge oder einer gleichwertigen Kategorie zu reservieren. Dieser Platz sollte sich in der Nähe des für den UEFA-Spieldelegierten reservierten Platzes befinden. Der DK sollte von seinem Platz aus leicht zur Dopingkontrollstation gelangen können.
5. Das Kontrollpersonal an den Haupteingängen des Stadions muss darüber informiert werden, dass Personen, die sich als DK zu erkennen geben und einen UEFA-Spezialausweis mit Foto vorzeigen, freier Zutritt zum Stadion zu gewähren ist.
6. Der DK kann Sicherheitsverantwortliche oder Ordner dazu auffordern, sicherzustellen, dass die Dopingkontrollstation nicht von unbefugten Personen betreten wird.

ANHANG B: Plan der Dopingkontrollstation



ANHANG C: Definitionen

ADAMS: Das „Anti-Doping Administration and Management System“ ist ein webbasiertes Datenverarbeitungssystem für Dateneingabe, Datenspeicherung, Datenaustausch und Berichterstattung, das die WADA und sonstige Berechtigte unter Einhaltung des Datenschutzrechts bei ihren Antidoping-Maßnahmen unterstützen soll.

Angaben zum Aufenthaltsort: Die in Übereinstimmung mit Absatz 1.3 des Internationalen Standards für Dopingkontrollen und Untersuchungen von einem Spieler, der einem registrierten Testpool angehört, bzw. im Auftrag dieses Spielers übermittelten Angaben, welche Informationen zum Aufenthaltsort der folgenden drei Monate beinhalten.

Antidoping-Organisation (ADO): Eine Organisation, die für den Erlass von Vorschriften für die Einleitung, Durchführung oder Durchsetzung eines beliebigen Teils einer Dopingkontrolle zuständig ist. Dazu gehören beispielsweise die FIFA und die nationale Antidoping-Organisation.

Anwendung: Jede Form der Anwendung, Verwendung, Verabreichung, Injektion oder Einnahme einer verbotenen Substanz oder einer verbotenen Methode.

Auffälliges Ergebnis: Titel eines Berichts eines WADA-akkreditierten oder eines anderen von der WADA anerkannten Labors, dem weitere Untersuchungen gemäß dem Internationalen Standard für Labors oder entsprechenden technischen Dokumenten folgen müssen, bevor ein positiver Befund festgestellt wird.

Auffälliges Ergebnis des biologischen Sportlerpasses: Titel eines im Internationalen Standard für Dopingkontrollen und Untersuchungen sowie im Internationalen Standard für Labors aufgeführten Berichts.

Außerhalb von Wettbewerben: Jeder Zeitraum, der nicht unter die Definition von „Im Wettbewerb“ fällt.

Begleitperson: Eine von der UEFA ernannte Person, welche den ihr für die Dopingkontrolle anvertrauten Spieler informiert und ihn vom Zeitpunkt seiner Benachrichtigung bis zum Ende der Dopingkontrolle begleitet und/oder alle in der Dopingkontrollstation anwesenden Spieler beobachtet.

Benötigtes spezifisches Gewicht: Spezifisches Gewicht von mindestens 1,005 bei Messung mit einem Refraktometer oder mindestens 1,010 bei Messung mit Teststreifen.

Bericht über gescheiterten Versuch einer Probenahme: Ausführlicher Bericht über einen gescheiterten Versuch, einen Spieler aus einem registrierten Testpool einer Probenahme zu unterziehen. Dieser Bericht enthält das Datum des Versuchs, den aufgesuchten Ort, die genaue Ankunfts- und Abfahrtszeit am aufgesuchten Ort, die zur Auffindung des Spielers am Ort unternommenen Schritte samt Angaben zu Kontakten mit Dritten sowie andere maßgebende Einzelheiten zum Versuch.

Besitz: Tatsächlicher, unmittelbarer Besitz oder mittelbarer Besitz einer verbotenen Substanz oder Methode, der nur dann vorliegt, wenn die Person die ausschließliche Verfügungsgewalt über die verbotene Substanz bzw. Methode oder über die Räumlichkeiten innehat, in denen sich eine verbotene Substanz bzw. Methode befindet, oder wenn die Person beabsichtigt, die Verfügungsgewalt über diese innezuhaben; dies gilt unter der Voraussetzung, dass für den Fall, dass die Person nicht die ausschließliche Verfügungsgewalt über die verbotene Substanz bzw. Methode oder über die Räumlichkeiten hat, in denen sich eine verbotene Substanz bzw. Methode befindet, nur dann ein mittelbarer Besitz vorliegt, wenn die Person vom Vorhandensein der verbotenen Substanz bzw. Methode gewusst und beabsichtigt hat, die Verfügungsgewalt über diese innezuhaben. Ein Verstoß gegen Antidoping-Vorschriften kann nicht alleine auf den Besitz gestützt werden, sofern die Person vor dem Erhalt einer Mitteilung, dass sie einen Verstoß gegen Antidoping-Vorschriften begangen hat, konkrete Schritte unternommen hat, die zeigen, dass sie nie beabsichtigte, die verbotene Substanz oder Methode zu besitzen und auf den Besitz verzichtet, indem sie dies einer Antidoping-Organisation ausdrücklich mitteilt. Ungeachtet der in dieser Definition weiter oben stehenden Erläuterungen gilt auch der Kauf (auch auf elektronischem und anderem Wege) einer verbotenen Substanz oder Methode als Besitz durch die Person, die den Kauf tätigt, selbst wenn das Produkt beispielsweise nicht ankommt, von jemand anderem angenommen oder an die Adresse eines Dritten geliefert wird.

Betreuungsperson: Trainer, sportliche Betreuer, Manager, Vertreter, Teammitglieder, Funktionäre, medizinisches Personal, medizinisches Hilfspersonal, Eltern oder andere Personen, die mit Spielern, die an einem Wettbewerb teilnehmen oder sich auf einen solchen vorbereiten, zusammenarbeiten, sie behandeln oder unterstützen.

Biologischer Sportlerpass: Pass im Rahmen eines Programms und dazugehöriger Methoden zur Erfassung von Daten gemäß Definitionen im Internationalen Standard für Dopingkontrollen und Untersuchungen sowie im Internationalen Standard für Labors.

Blutproben-Dopingkontrollleur (BDK): Ein DK, der für die Entnahme von Blutproben bei Spielern qualifiziert und zuständig ist. Er kann diese Aufgabe nur dann seinem (seinen) Assistenten übertragen, wenn diese(r) für die Vornahme von Venenpunktionen qualifiziert ist (sind).

Code: Der von der WADA herausgegebene Welt-Anti-Doping-Code.

Dopingkontrolle: Alle Schritte und Verfahren von der Planung der Verteilung der Kontrollen bis hin zur rechtskräftigen Entscheidung nach Ausschöpfung aller Rechtsmittel sowie alle Schritte und Verfahren dazwischen, z.B. Bereitstellung von Angaben zu Aufenthaltsort, Probenahme und weitere Behandlung von Proben, Laboranalyse, Medizinische Ausnahmegenehmigungen, Ergebnismanagement und Anhörungen.

Dopingkontrolleur (DK): Ein Arzt oder eine Ärztin, der/die von der UEFA-Administration dazu bestellt wird, eine Dopingkontrolle durchzuführen. Er/Sie ist verantwortlich für den gesamten Ablauf der Dopingkontrolle einschließlich Auslösung, Abgabe bzw. Entnahme und Transport der Proben zu einem WADA-akkreditierten Labor. Der DK ist befugt, am Ort der Dopingkontrolle im Rahmen des vorliegenden Reglements Beschlüsse zu fassen. Der DK kann von einem DK-Assistenten oder einer Begleitperson unterstützt werden. Der DK wird grundsätzlich im Singular genannt. Allerdings kann die UEFA je nach Zahl der zu testenden Spieler auch mehr als einen DK für die Durchführung von Kontrollen außerhalb von Wettbewerben ernennen.

Dopingkontroll-Assistent (DK-Assistent): Eine von der UEFA-Administration ernannte Person, die den DK vom Zeitpunkt seiner Ankunft im Stadion bis zum Ende der Dopingkontrolle bei seiner Arbeit unterstützt. Ihre Hauptaufgaben sind die Eintragung sämtlicher Personen, die die Dopingkontrollstation betreten, in das Formular Dopingkontrollstation (D4) sowie die Überwachung des Arbeitsbereichs der Dopingkontrollstation. Von ihr kann auch verlangt werden, als Begleitperson zu fungieren, d.h. den/die ihm für eine Dopingkontrolle zugeteilten Spieler zu benachrichtigen und ihn/sie vom Zeitpunkt der Benachrichtigung bis zum Abschluss der Dopingkontrolle zu begleiten.

Dopingkontroll-Kontaktperson: Eine von der Heimmannschaft ernannte Person, die dem DK untersteht. Ihre Aufgaben sind in Anhang A, Punkt 1 näher beschrieben.

Für das Ergebnismangement zuständige Organisation: Die für das Management der Ergebnisse (oder sonstiger Beweismittel für einen möglichen Verstoß gegen Antidoping-Vorschriften) sowie Anhörungen zuständige Organisation; dies kann (a) eine Antidoping-Organisation sein (z.B. FIFA, UEFA, NADO, WADA) oder (b) eine andere Organisation, die der Antidoping-Organisation untersteht und gemäß deren Bestimmungen handelt (z.B. ein Nationalverband, der Mitglied der FIFA bzw. UEFA ist). Bei Meldepflicht- oder Kontrollversäumnissen ist die in Anhang E, Abschnitt D, Punkt 23 aufgeführte Organisation für das Ergebnismangement zuständig.

Gezielte Tests: Dopingkontrollen, für die spezifische Spieler oder Gruppen von Spielern auf nicht zufällige Weise ausgewählt werden, und die zu einem festgelegten Zeitpunkt und gemäß dem Internationalen Standard für Dopingkontrollen und Untersuchungen durchgeführt werden.

Handel: Verkauf, Abgabe, Beförderung, Versendung, Lieferung oder Vertrieb (oder Besitz zu einem dieser Zwecke) einer verbotenen Substanz oder Methode (entweder physisch oder auf elektronischem oder anderem Wege) durch einen Spieler, eine Betreuungsperson oder eine andere Person, die in den Zuständigkeitsbereich einer Antidoping-Organisation fällt, an eine dritte Person. Diese Definition umfasst jedoch keine Handlungen von „redlichem“ medizinischen Personal, das verbotene Substanzen für ehrliche und rechtmäßige therapeutische Zwecke oder aus anderen vertretbaren Gründen anwendet, und auch keine verbotenen Substanzen, die für Kontrollen außerhalb von Wettbewerben nicht verboten sind, es sei denn, aus den allgemeinen Umständen geht hervor, dass

diese verbotenen Substanzen nicht für ehrliche und rechtmäßige Zwecke eingesetzt werden oder der Leistungssteigerung dienen.

Im Wettbewerb: Diese Phase beginnt 24 Stunden vor einem einzelnen Spiel bzw. vor dem ersten Spiel eines Turniers und endet 24 Stunden nach einem einzelnen Spiel bzw. nach Abschluss eines Turniers.

Internationaler Registrierter Testpool der FIFA (IRTP): Ein Pool von Spitzenspielern, die gemäß dem *FIFA-Anti-Doping-Reglement* nicht spielberechtigt sind bzw. einer Risikogruppe angehören und personenbezogenen Angaben zum Aufenthaltsort gemäß *FIFA-Anti-Doping-Reglement* unterstellt sind (60-minütiges Zeitfenster täglich). Diese Spieler werden einzeln von der FIFA-Anti-Doping-Stelle bestimmt und über den betroffenen Verband benachrichtigt, wobei keine Begründung erforderlich ist.

Internationaler Standard: Ein Standard, der von der WADA im Zusammenhang mit der Umsetzung des Codes erlassen wurde. Die Einhaltung eines Internationalen Standards (im Gegensatz zu anderen Standards, Praktiken oder Verfahren) gilt als ausreichender Hinweis darauf, dass das betreffende Verfahren ordnungsgemäß durchgeführt wurde. Ein Internationaler Standard umfasst alle technischen Dokumente (erhältlich auf der Website der WADA unter wada-ama.org), die im Zusammenhang mit diesem Internationalen Standard veröffentlicht werden.

Kein grobes Verschulden bzw. keine grobe Fahrlässigkeit: Die überzeugende Darlegung durch einen Spieler oder eine andere Person, dass sein/ihr Verschulden bzw. seine/ihre Fahrlässigkeit unter Berücksichtigung aller Umstände und insbesondere der Kriterien für „Kein Verschulden bzw. keine Fahrlässigkeit“ in Bezug auf den Verstoß gegen die Antidoping-Vorschriften nicht erheblich war. Bei einem Verstoß gegen Artikel 2.01 a) muss der Athlet, sofern er nicht minderjährig ist, ebenfalls nachweisen, wie die Verbotene Substanz in seinen Organismus gelangte. Bei Cannabinoiden liegt kein grobes Verschulden bzw. keine grobe Fahrlässigkeit vor, wenn der Spieler oder die andere Person eindeutig nachweisen kann, dass der Gebrauch nicht im Zusammenhang mit der Steigerung der sportlichen Leistung stand oder in einem nicht sportbezogenen Kontext erfolgte.

Kein Verschulden bzw. keine Fahrlässigkeit: Die überzeugende Darlegung durch einen Spieler oder eine andere Person, dass er/sie weder wusste noch vermutete noch unter Anwendung der äußersten Sorgfalt hätte wissen oder vermuten können, dass er/sie eine verbotene Substanz oder Methode verwendete, dass ihm bzw. ihr diese verabreicht wurde oder dass er/sie anderweitig gegen Antidoping-Vorschriften verstoßen hat. Bei einem Verstoß gegen Buchstabe 2.01 a) muss der Athlet, sofern er nicht minderjährig ist, ebenfalls nachweisen, wie die Verbotene Substanz in seinen Organismus gelangte.

Kommission für Medizinische Ausnahmegenehmigungen (MAG-Kommission): UEFA-Gremium, das im Einzelfall gebildet wird, um MAG zu genehmigen, zu überprüfen oder zu entziehen.

Kontrollbehörde: Eine Organisation, die eine bestimmte Probenahme gestattet. Dies kann (i) eine Antidoping-Organisation sein (z.B. die UEFA, FIFA, eine nationale Antidoping-Organisation oder die WADA); oder (ii) eine andere Organisation, welche der Antidoping-Organisation untersteht und Kontrollen gemäß deren Bestimmungen durchführt (z.B. ein Nationalverband, der Mitglied der FIFA bzw. UEFA ist).

Kontrollversäumnis: Das Versäumnis eines Spielers, während des in seinen Angaben zum Aufenthaltsort für den betreffenden Tag angegebenen, 60-minütigen Zeitfensters am gemeldeten Ort für eine Dopingkontrolle zur Verfügung zu stehen.

MAG: Eine Medizinische Ausnahmegenehmigung gemäß Artikel 5.

Manipulation: Veränderung zu einem unzulässigen Zweck oder auf unzulässige Weise; unzulässige Beeinflussung; Behinderung, Täuschung oder Beteiligung an betrügerischen Handlungen, um Resultate zu verändern oder den Ablauf der üblichen Verfahren zu verhindern.

Mannschaft: Die Gesamtheit der Spieler eines Vereins bzw. einer Nationalmannschaft, die für einen UEFA-Wettbewerb oder ein UEFA-Turnier gemeldet sind.

Mannschaftsvertreter: Eine Person, die von ihrer Mannschaft damit beauftragt wird, die Auslösung in der Halbzeitpause vorzunehmen, die Umschläge zu öffnen und die Spieler bei den Kontrollen zu begleiten.

Marker: Eine Verbindung, Gruppe von Verbindungen bzw. eine oder mehrere biologische Variable(n), welche die Anwendung einer verbotenen Substanz oder Methode anzeigen.

Meldepflichtversäumnis: Das Versäumnis eines Spielers (bzw. eines Dritten, dem der Spieler diese Aufgabe übertragen hat), in Übereinstimmung mit Anhang E und dem Internationalen Standard für Dopingkontrollen und Untersuchungen präzise und vollständige Angaben zum Aufenthaltsort zu machen, damit der Spieler gemäß den in seinen Angaben zum Aufenthaltsort enthaltenen Zeiten und Orten für Kontrollen zur Verfügung steht, bzw. Versäumnis, die Angaben zum Aufenthaltsort gegebenenfalls zu aktualisieren, um sicherzustellen, dass diese stets präzise und vollständig sind.

Meldepflicht- oder Kontrollversäumnis: Verstoß gegen die Meldepflicht oder versäumte Kontrolle.

Metabolit: Jede Substanz, die durch einen biologischen Stoffwechselprozess entsteht.

Minderjähriger: Eine natürliche Person unter 18 Jahren.

NADO: Nationale Antidoping-Organisation

Person: Eine natürliche Person oder eine juristische Person.

Positiver Befund: Titel eines Berichts eines WADA-akkreditierten oder eines anderen von der WADA anerkannten Labors, in dem in Übereinstimmung mit dem Internationalen Standard für Labors und einschlägigen technischen Dokumenten

das Vorhandensein einer verbotenen Substanz, ihrer Metaboliten oder Marker (einschließlich erhöhter Mengen endogener Substanzen) oder Hinweise auf die Anwendung einer verbotenen Methode in einer Probe belegt werden.

Positiver Befund des Biologischen Sportlerpasses: Titel eines im Internationalen Standard für Dopingkontrollen und Untersuchungen sowie im Internationalen Standard für Labors aufgeführten Berichts.

Probe: Biologisches Material, das zum Zweck einer Dopingkontrolle abgegeben bzw. entnommen wird.

Probenahme: Sämtliche aufeinanderfolgende Schritte, an denen ein für eine Dopingkontrolle ausgewählter Spieler direkt beteiligt ist, d.h. vom Zeitpunkt der ersten Kontaktaufnahme bis zum Verlassen der Dopingkontrollstation durch den Spieler.

Spiel: Ein einzelnes Fußballspiel, das im Rahmen eines Wettbewerbs oder Turniers stattfindet. Der Begriff entspricht der Bezeichnung „Wettkampf“ im WADA-Code.

Spieler: Im Zusammenhang mit Dopingkontrollen jede Person, die als Spieler an einem UEFA-Wettbewerb teilnimmt.

TAS: Schiedsgericht des Sports.

Teilangaben zum individuellen Aufenthaltsort: Informationen zu einem genauen 60-minütigen Zeitfenster und einem genauen Ort, an dem ein Spieler an jedem Trainingstag der Mannschaft getestet werden kann, wenn Zeit und Ort seines Aufenthaltes nicht mit den von seinem Verein an die UEFA gelieferten Angaben zur Mannschaft übereinstimmen.

Turnier: Ein sich über einen bestimmten, festgelegten Zeitraum erstreckender Wettbewerb, an dem mehrere National- oder Vereinsmannschaften teilnehmen (z.B. UEFA EURO 2016™, vom Eröffnungsspiel bis zum Endspiel).

Unangekündigte Kontrolle: Probenahme, die ohne vorherige Ankündigung gegenüber dem Spieler stattfindet, bei welcher der Spieler vom Zeitpunkt der Aufforderung zur Dopingkontrolle bis zur Abgabe der Probe die gesamte Zeit über beaufsichtigt wird.

Verabreichung (im Sinne von Buchstabe 2.01 h): Anbieten, Überwachen oder Ermöglichen der Anwendung oder versuchten Anwendung einer verbotenen Substanz oder Methode durch eine andere Person oder anderweitige Beteiligung daran. Von dieser Definition ausgenommen sind jedoch Handlungen von redlichem medizinischen Personal, das verbotene Substanzen oder Methoden für ehrliche und rechtmäßige therapeutische Zwecke oder aus anderen vertretbaren Gründen anwendet, sowie verbotene Substanzen, die für Kontrollen außerhalb von Wettbewerben nicht verboten sind, es sei denn, aus den allgemeinen Umständen geht hervor, dass diese verbotenen Substanzen nicht für ehrliche und rechtmäßige Zwecke eingesetzt werden oder der Leistungssteigerung dienen.

Verbotene Methode: Jede Methode, die in der Verbotsliste als solche beschrieben wird.

Verbotene Substanz: Jede Substanz oder Substanzklasse, die in der Verbotsliste als solche beschrieben wird.

Verbotsliste: Die Liste der WADA, in der die verbotenen Substanzen und Methoden aufgeführt sind.

Verschulden: Eine Pflichtverletzung oder ein Mangel an Sorgfalt in einer bestimmten Situation. Bei der Bewertung der Schwere der Schuld eines Spielers oder einer anderen Person sind unter anderem folgende Faktoren zu berücksichtigen: die Erfahrung des Spielers oder der anderen Person; Minderjährigkeit des Spielers oder der anderen Person; besondere Erwägungen wie eine Behinderung; Risikograd, den ein Spieler hätte erkennen müssen; Ausmaß an Sorgfalt und Prüfung durch einen Spieler in Bezug auf das Risiko, das hätte erkannt werden müssen. Bei der Bewertung der Schwere der Schuld müssen die zur Rechtfertigung der Abweichung von der erwarteten Verhaltensnorm seitens des Spielers oder der anderen Person in Betracht gezogenen Umstände spezifisch und von Relevanz sein. So wären beispielsweise die Tatsache, dass ein Spieler während einer Sperre die Gelegenheit versäumen würde, hohe Geldsummen zu verdienen, dass er nur noch eine kurze sportliche Laufbahn vor sich hat, oder der Umstand, dass ein ungünstiger Zeitpunkt im Spielkalender vorliegt, keine relevanten Faktoren, die bei einer Herabsetzung der Sperre nach Absatz 10.02 zu berücksichtigen sind.

Versuch: Absichtliche Einleitung einer Handlung, die einen wesentlichen Schritt in einem Handlungsablauf darstellt, der auf die Begehung eines Verstoßes gegen Antidoping-Vorschriften ausgerichtet ist. Es liegt kein Versuch eines Verstoßes gegen Antidoping-Vorschriften vor, wenn die Person den Versuch aufgibt, bevor dieser von einem nicht am Versuch beteiligten Dritten entdeckt wird.

Verunreinigtes Produkt: Ein Produkt, das eine Verbotene Substanz enthält, die nicht auf dem Etikett des Produkts aufgeführt ist oder über die mit einer angemessenen Internetrecherche keine Informationen gefunden werden können.

WADA: Die Welt-Anti-Doping-Agentur.

Wesentliche Unterstützung: Im Sinne von Buchstabe 10.03 a) muss eine Person, die wesentliche Unterstützung leistet, (i) in einer unterzeichneten schriftlichen Erklärung alle Informationen offenlegen, die sie über Verstöße gegen die Antidoping-Vorschriften besitzt, und (ii) die Untersuchung und Entscheidungsfindung in allen Fällen, die mit diesen Informationen in Verbindung stehen, in vollem Umfang unterstützen, z.B. indem sie auf Ersuchen einer Antidoping-Organisation oder eines Anhörungsorgans bei einer Anhörung als Zeuge aussagt. Darüber hinaus müssen die offengelegten Informationen glaubhaft sein und einen wesentlichen Teil des eingeleiteten Verfahrens ausmachen oder, wenn kein Verfahren eingeleitet wird, eine ausreichende Grundlage dafür geboten haben, dass ein Fall hätte verhandelt werden können.

Wettbewerb: Eine Reihe von Fußballspielen unter Aufsicht der UEFA (z.B. die UEFA Champions League oder die UEFA Europa League). Der Begriff entspricht der Bezeichnung „Wettkampfveranstaltung“ im WADA-Code.

Wettbewerbsdauer: Die von der UEFA festgelegte Zeitspanne zwischen Beginn und Ende eines Wettbewerbs.

Zufällige Auswahl: Dopingkontrollen, für die Spieler zufällig ausgewählt werden und die nicht auf gezielten Stichproben basieren.

ANHANG D: Formulare

Dopingkontrolle – Auslosung (D1)

1. Angaben zum Spiel

Wettbewerb: <input style="width: 90%;" type="text"/>	Datum: <input style="width: 15px;" type="text"/> <input style="width: 15px;" type="text"/> <input style="width: 15px;" type="text"/> <input style="width: 15px;" type="text"/> <input style="width: 15px;" type="text"/> <input style="width: 15px;" type="text"/>
Ort: <input style="width: 90%;" type="text"/>	
Heimmannschaft: <input style="width: 90%;" type="text"/>	Auswärtsmannschaft: <input style="width: 90%;" type="text"/>

2. Anwesende Personen bei der Auslosung zur Dopingkontrolle

Vertreter der Heimmannschaft		Keine Auslosung <input type="checkbox"/>
Name: <input style="width: 90%;" type="text"/>	Unterschrift: <input style="width: 90%;" type="text"/>	
Vertreter der Auswärtsmannschaft		
Name: <input style="width: 90%;" type="text"/>	Unterschrift: <input style="width: 90%;" type="text"/>	
UEFA-Delegierter		
Name: <input style="width: 90%;" type="text"/>	Unterschrift: <input style="width: 90%;" type="text"/>	
UEFA-Dopingkontrolleur		
Name: <input style="width: 90%;" type="text"/>	Unterschrift: <input style="width: 90%;" type="text"/>	

3. Für eine Dopingkontrolle ausgewählte Spieler

Heimmannschaft Zu testende Spieler Nr.: <input style="width: 30px;" type="text"/> <input style="width: 150px;" type="text"/> Nr.: <input style="width: 30px;" type="text"/> <input style="width: 150px;" type="text"/> Ersatzweise ausgeloste Spieler Nr.: <input style="width: 30px;" type="text"/> <input style="width: 150px;" type="text"/> Nr.: <input style="width: 30px;" type="text"/> <input style="width: 150px;" type="text"/>	Auswärtsmannschaft Zu testende Spieler Nr.: <input style="width: 30px;" type="text"/> <input style="width: 150px;" type="text"/> Nr.: <input style="width: 30px;" type="text"/> <input style="width: 150px;" type="text"/> Ersatzweise ausgeloste Spieler Nr.: <input style="width: 30px;" type="text"/> <input style="width: 150px;" type="text"/> Nr.: <input style="width: 30px;" type="text"/> <input style="width: 150px;" type="text"/>
--	--

4. Mannschaftsvertreter, die über die ausgewählten Spieler informiert werden

Heimmannschaft Name des Mannschaftsvertreters: <input style="width: 90%;" type="text"/> Hiermit bestätige ich, Kenntnis darüber zu haben, dass sich die zwei aus meiner Mannschaft für eine Dopingkontrolle ausgewählten Spieler unverzüglich nach Spielende bei der Dopingkontrollstation zu melden haben. Unterschrift: <input style="width: 90%;" type="text"/> Zeit: <input style="width: 20px;" type="text"/> : <input style="width: 20px;" type="text"/> : <input style="width: 20px;" type="text"/>	Auswärtsmannschaft Name des Mannschaftsvertreters: <input style="width: 90%;" type="text"/> Hiermit bestätige ich, Kenntnis darüber zu haben, dass sich die zwei aus meiner Mannschaft für eine Dopingkontrolle ausgewählten Spieler unverzüglich nach Spielende bei der Dopingkontrollstation zu melden haben. Unterschrift: <input style="width: 90%;" type="text"/> Zeit: <input style="width: 20px;" type="text"/> : <input style="width: 20px;" type="text"/> : <input style="width: 20px;" type="text"/>
---	---

Unterschrift des UEFA-Dopingkontrolleurs:

Dopingkontrolle (D2)

1. Angaben zum Spieler

Spielername: Spielnummer: Geburtsdatum:

Spiel/Spielort: Mannschaft:

2. Benachrichtigung des ausgewählten Spielers

unangekündigte Kontrolle

Urin Blut Datum: Zeitpunkt der Benachrichtigung: : : Ankunftszeit im Dopingkontrollstation: : :

Name des Mannschftsvertreters/Spielervertreters: Unterschrift des Mannschftsvertreters/Spielervertreters:

Name des Dopingkontrollers/der Begleitperson: Unterschrift des Dopingkontrollers/der Begleitperson:

Hiermit bestätige ich, die umseitige Erklärung erhalten und gelesen zu haben, über meine Rechten und Pflichten informiert worden zu sein und der Abgabe einer/mehrerer Probe/n einzuwilligen. Mir ist bekannt, dass das Versäumnis oder die Weigerung der Abgabe einer Probe als Verstoß gegen Antidoping-Vorschriften gelten kann.

Unterschrift des Spielers:

3a. Angaben zu

Im Wettbewerb Außerhalb von Wettbewerben männlich weiblich

Blutserum A/B Datum: Zeit: : :

Vollblut A/B Datum: Zeit: : :

Teilprobe Urin Nr.: ml Initialen des Spielers Nr.: ml Initialen des Spielers

Urin A/B ml S/G Datum: Zeit: : :

zusätzliche Probe A/B ml S/G Datum: Zeit: : :

3b. Medikationserklärung:

Bitte alle in den letzten 7 Tagen eingenommenen Medikamente bzw. Nahrungsergänzungsmittel sowie alle in den letzten 3 Monaten

Diagnose	Substanz	Dosis	Art der Verabreichung	Beginn und Dauer der Behandlung

Einwilligung zu Forschungszwecken: Mit meiner Unterschrift stimme ich zu, dass meine Probe zum Wohle der Dopingbekämpfung im Sport für dopingbezogene Forschungszwecke genutzt werden darf. Nach Abschluss sämtlicher Analysen, woraufhin meine Probe ansonsten vernichtet würde, kann diese von einem WADA-akkreditierten Labor für dopingbezogene Forschungszwecke jeglicher Art genutzt werden, insofern meine Probe anonymisiert wird.

Ich stimme zu Ich stimme nicht zu

4. Bestätigung des Urin- und/oder Blutprobe-Testverfahrens

Bemerkungen:

Verwendung eines zusätzlichen Formulars

Blutprobe Name des Dopingkontrollers: Blutprobe Unterschrift des Dopingkontrollers:

Dopingkontrolle Name des Dopingkontrollers: Dopingkontrolle Unterschrift des Dopingkontrollers:

Name des Mannschftsvertreters/Spielervertreters: Unterschrift des Mannschftsvertreters/Spielervertreters:

Unterschrift des Spielers:

Hiermit erkläre ich, dass alle von mir in diesem Formular gemachten Angaben korrekt sind. Vorbehaltlich etwaiger oben angegebener Bemerkungen erkläre ich, dass die Probenahme in Übereinstimmung mit dem UEFA-Dopingreglement erfolgt ist. Ich bin einverstanden, dass den zuständigen Organen in Übereinstimmung mit dem Welt-Anti-Doping-Code alle Informationen im Zusammenhang mit der Dopingkontrolle mitgeteilt werden. Ich habe die nachstehende Einwilligungserklärung gelesen und verstanden und erkläre mich damit einverstanden, dass meine persönlichen Daten in ADAMS oder auf andere, zuverlässige Art und Weise verarbeitet werden.

Ort:

Zeit: : : Datum:

Einwilligungserklärung des Spielers (D2)

Im Zusammenhang mit Dopingkontrollen erhobene Daten

Hiermit bestätige ich, das UEFA-Dopingreglement zur Kenntnis genommen zu haben; ferner bestätige ich, dieses anzuerkennen und einzuhalten. Ich werde dazu aufgefordert, nachstehende Hinweise zu lesen, um meine Kenntnis über die Nutzung von im Zusammenhang mit Dopingkontrollen von mir erhobenen Daten im Rahmen von Antidoping-Programmen zu Aufklärungs-, Abschreckungs- und Präventionszwecken zu bestätigen. Mit der Unterzeichnung dieses Formulars bestätige ich, dementsprechend informiert worden zu sein und meine ausdrückliche Zustimmung zu einem solchen Vorgehen zu erteilen.

Ich nehme folgende Punkte zur Kenntnis und bin mit diesen einverstanden:

- Die im Zusammenhang mit Dopingkontrollen von mir erhobenen Daten werden im Rahmen von im UEFA-Dopingreglement aufgeführten Antidoping-Programmen genutzt; sonstige Informationen werden von nationalen Antidoping-Organisationen sowie für die Website der Welt-Anti-Doping-Agentur (WADA) genutzt.
- Die UEFA erhebt Daten im Zusammenhang mit Dopingkontrollen; sie trägt die Hauptverantwortung für den Schutz meiner persönlichen Daten und ist dazu verpflichtet, sich an den Internationalen Standard für den Schutz personenbezogener Daten zu halten.
- Die UEFA nutzt das Datenverarbeitungssystem ADAMS oder sonstige zuverlässige Kommunikationsmittel (z.B. E-Mail), um die im Zusammenhang mit Dopingkontrollen von mir erhobenen Daten zu verarbeiten, zu verwalten und sie an befugte Empfänger zu übermitteln (z.B. nationale Antidoping-Organisationen, die FIFA, Fußballverbände, Veranstalter von wichtigen Turnieren, z.B. das für die Olympischen Spiele zuständige IOK, sowie die WADA). Von der WADA akkreditierte Labors nutzen zur Verwertung meiner Testergebnisse ebenfalls ADAMS oder sonstige zuverlässige Kommunikationsmittel (z.B. Fax), haben jedoch ausschließlich Zugang zu anonymisierten, verschlüsselten Daten, aus denen meine Identität nicht hervorgeht.
- Personen und sonstige Drittparteien, denen meine persönlichen Daten mitgeteilt werden, können sich außerhalb meines Wohnlandes befinden, auch in der Schweiz und in Kanada. Die Datenschutzgesetze anderer Länder können von denen meines Landes abweichen.
- In Übereinstimmung mit dem oben aufgeführten internationalen Standard und nach geltendem Recht habe ich gewisse Rechte an im Zusammenhang mit Dopingkontrollen von mir erhobenen Daten, darunter das Recht, auf diese zuzugreifen bzw. etwaige falsche Angaben zu korrigieren oder die UEFA zu kontaktieren (antidoping@uefa.ch).
- Bei Bedenken hinsichtlich der Verarbeitung von im Zusammenhang mit Dopingkontrollen von mir erhobenen Daten kann ich mich ggf. an die UEFA (antidoping@uefa.ch) bzw. die WADA (www.wada-ama.org) wenden.

HAFTUNGSFREISTELLUNG

Hiermit stelle ich die UEFA, die WADA, nationale Antidoping-Organisationen und akkreditierte Labors von jeglichen Ansprüchen, Forderungen, Verbindlichkeiten, Schäden, Kosten und Ausgaben frei, die mir hinsichtlich etwaiger, im Zusammenhang mit Dopingkontrollen von mir erhobener Daten in ADAMS oder oder auf andere, zuverlässige Art und Weise entstehen können.

WIDERRUF DER ZUSTIMMUNG

Mir ist bewusst, dass meine Teilnahme an UEFA-Wettbewerben der freiwilligen Teilnahme an im UEFA-Dopingreglement sowie im Welt-Anti-Doping-Code (nachfolgend „Code“) aufgeführten Antidoping-Verfahren und damit der Verwertung von im Zusammenhang mit Dopingkontrollen von mir erhobenen Daten in Übereinstimmung mit diesem Formular unterliegt.

Ich anerkenne, dass ein Widerruf meiner Zustimmung zur Verwertung von im Zusammenhang mit Dopingkontrollen von mir erhobenen Daten als Weigerung meiner Teilnahme an den im UEFA-Dopingreglement und im Code vorgesehenen Antidoping-Verfahren gilt und ich infolgedessen von UEFA-Spielen bzw. -wettbewerben ausgeschlossen werden und mit Disziplinarstrafen oder sonstigen Sanktionen belegt werden kann, die z.B. den Ausschluss aus laufenden Spielen bzw. Wettbewerben zur Folge haben können.

ERMÄCHTIGUNG/EINWILLIGUNG

Mit der Unterzeichnung dieses Formulars erkläre ich, das UEFA-Dopingreglement zur Kenntnis genommen zu haben, dieses einzuhalten und meine ausdrückliche Zustimmung zur oben beschriebenen Verwertung von im Zusammenhang mit Dopingkontrollen von mir erhobenen Daten zu erteilen.

ANHANG E: Regeln betreffend Angaben zum Aufenthaltsort

A. UEFA-Testpool

1. Die UEFA legt einen Testpool für Kontrollen außerhalb von Wettbewerben (nachfolgend: UEFA-Testpool) fest, der jene Mannschaften und Spieler umfasst, die der UEFA aktuelle Angaben zu ihrem Aufenthaltsort machen müssen. Grundsätzlich wird der UEFA-Testpool zu Beginn jeder Spielzeit und/oder vor einer bestimmten Wettbewerbsphase festgelegt und kann von Zeit zu Zeit angepasst werden.
2. Die UEFA informiert Mannschaften und Spieler schriftlich über ihre Aufnahme in den UEFA-Testpool und darüber, dass sie in Übereinstimmung mit Weisungen, welche die UEFA von Zeit zu Zeit herausgeben kann, genaue Angaben zu ihrem aktuellen Aufenthaltsort abzuliefern haben.
In ihrer Benachrichtigung legt die UEFA die Frist für die Übermittlung der Angaben zum Aufenthaltsort durch die Mannschaft und die Spieler fest und macht Angaben zu von der Mannschaft oder den Spielern zu liefernden Zusatzinformationen.
3. Mannschaften und Spieler verbleiben so lange im UEFA-Testpool und müssen der UEFA so lange Angaben zu ihrem aktuellen Aufenthaltsort liefern, bis sie von der UEFA anderweitig informiert werden.
4. Von Spielern im UEFA-Testpool, die zu einer nicht zum Testpool gehörigen Mannschaft wechseln oder sich aus dem Fußball zurückziehen, kann verlangt werden, dass sie weiterhin Angaben zu ihrem Aufenthaltsort liefern und für Kontrollen außerhalb von Wettbewerben gemäß Weisungen der UEFA zur Verfügung stehen.

B. Mannschaften

5. Ist eine Mannschaft Teil des UEFA-Testpools, trägt sie die Verantwortung, die Angaben zum Aufenthaltsort all ihrer für die Teilnahme an einem UEFA-Wettbewerb registrierten Spieler zu sammeln und an die UEFA weiterzuleiten.
6. Jeder Spieler, der einer zum UEFA-Testpool gehörigen Mannschaft angehört und der für die Teilnahme an einem UEFA-Wettbewerb registriert ist, muss seine Mannschaft darüber informieren, wenn er an einer Mannschaftsaktivität nicht teilnimmt, und der Mannschaft vollständige und genaue Angaben zu seinem Aufenthaltsort liefern. Ungeachtet der Mannschaftsverantwortung ist der Spieler persönlich dafür verantwortlich sicherzustellen, dass vollständige und genaue Angaben zu seinem aktuellen Aufenthaltsort rechtzeitig von der Mannschaft an die UEFA weitergeleitet werden.

7. Mannschaften und ihre Spieler müssen zu den Zeiten und an den Orten, die sie der UEFA in den Angaben zum Aufenthaltsort gegeben haben, für Kontrollen zur Verfügung stehen.
8. Angaben zum Aufenthaltsort müssen jederzeit genau und aktuell sein. Ändern sich die Pläne einer Mannschaft oder eines Spielers gegenüber den übermittelten Angaben zum Aufenthaltsort, muss die Mannschaft unverzüglich sämtliche erforderlichen Angaben aktualisieren.
9. Folgende Tatbestände gelten als Verstoß einer Mannschaft gegen die Regeln betreffend Angaben zum Aufenthaltsort:
 - a) verspätete, unvollständige oder ungenaue Angaben zum Aufenthaltsort;
 - b) Abwesenheit von einem bis fünf Spielern bei einer Dopingkontrolle der Mannschaft;
 - c) Abwesenheit von sechs oder mehr Spielern bei einer Dopingkontrolle der Mannschaft.
10. Die UEFA benachrichtigt die Mannschaften unter Angabe folgender Konsequenzen über einen Verstoß der Mannschaft gegen die Regeln betreffend Angaben zum Aufenthaltsort:
 - a) Erster Verstoß der Mannschaft: Die Mannschaft erhält eine Warnung.
 - b) Zweiter Verstoß der Mannschaft: Bei der Mannschaft und ihren Spielern werden systematische Stichproben durchgeführt.
 - c) Dritter Verstoß der Mannschaft: Alle Spieler der Mannschaft werden einzeln in den UEFA-Testpool aufgenommen und müssen der UEFA Teilangaben zum individuellen Aufenthaltsort übermitteln.
 - d) Vierter und jeder weitere Verstoß der Mannschaft: Die UEFA kann die FIFA bitten, einige oder alle Spieler der Mannschaft in den Internationalen Registrierten Testpool der FIFA (IRTP) aufzunehmen. Auch wenn die Mannschaft und die betroffenen Spieler in den IRTP der FIFA aufgenommen werden, bleiben sie im UEFA-Testpool und sind weiterhin verpflichtet, der UEFA entsprechende Angaben zum Aufenthaltsort zu übermitteln.
 - e) Alle Verstöße einer Mannschaft gegen die Regeln betreffend Angaben zum Aufenthaltsort werden den UEFA-Disziplinarinstanzen gemeldet, die auf der Grundlage der *UEFA-Rechtspflegeordnung* entscheiden.
11. Verstöße von Mannschaften gegen die Regeln betreffend Angaben zum Aufenthaltsort verjähren nach fünf Jahren.
12. Eine Mannschaft, die falsche Angaben macht, begeht einen Verstoß gegen Absatz 7.01 dieses Reglements, was entsprechende Disziplinarmaßnahmen nach sich zieht.

C. Spieler

13. Die Spieler müssen korrekte und vollständige Angaben zu ihrem Aufenthaltsort sowie gemäß Punkt 6 oben aktuelle Informationen an ihre Mannschaft liefern und gemäß Punkt 7 oben für eine Kontrolle zur Verfügung stehen.
14. Das Fernbleiben eines Spielers von einer Dopingkontrolle seiner Mannschaft gilt als Nichteinhaltung der Vorschriften zum Aufenthaltsort durch den Spieler.
15. Die UEFA benachrichtigt die Spieler unter Angabe folgender Konsequenzen über Nichteinhaltungen:
 - a) Erste Nichteinhaltung: Der Spieler erhält eine Warnung.
 - b) Zweite Nichteinhaltung: Bei dem Spieler werden systematische Stichproben durchgeführt.
 - c) Dritte Nichteinhaltung: Der Spieler wird in den UEFA-Testpool aufgenommen und muss der UEFA Teilangaben zum individuellen Aufenthaltsort übermitteln (falls er dazu nicht bereits infolge von drei Nichteinhaltungen durch seine Mannschaft verpflichtet ist).

Die oben erwähnten Nichteinhaltungen erfordern keine Überprüfung oder Begründung. Die aufgeführten Konsequenzen sind administrativer und nicht disziplinarrechtlicher Natur.

16. Eine vierte Nichteinhaltung gilt als Meldepflicht- oder Kontrollversäumnis in Übereinstimmung mit Buchstabe 2.01 d) des vorliegenden Reglements sowie Abschnitten D und E dieses Anhangs. Zudem kann die UEFA die FIFA bitten, den Spieler in ihren IRTP aufzunehmen. Auch wenn der Spieler in den IRTP der FIFA aufgenommen wird, bleibt er im UEFA-Testpool und ist weiterhin verpflichtet, der UEFA entsprechende Angaben zum Aufenthaltsort zu übermitteln.
17. Nichteinhaltungen durch Spieler verjähren nach fünf Jahren.
18. Ungeachtet Punkt 15 c) dieses Anhangs kann die UEFA Spieler jederzeit und aus von ihr für angemessen erachteten Gründen individuell in den UEFA-Testpool aufnehmen.
19. Ein individuell in den UEFA-Testpool aufgenommener und deshalb zur Übermittlung von Teilangaben zum individuellen Aufenthaltsort verpflichteter Spieler wird von der UEFA entsprechend informiert. Falls er nicht während der gesamten Dauer einer Aktivität seiner Mannschaft anwesend ist und für eine Dopingkontrolle nicht zur Verfügung steht, muss er der UEFA vor dieser Mannschaftsaktivität einen Ort und ein 60-minütiges Zeitfenster (zwischen 6.00 und 23.00 Uhr Ortszeit) angeben, in dem er für eine Kontrolle zur Verfügung steht. Weitere Weisungen und Anforderungen werden von der UEFA in Übereinstimmung mit Punkt 2 dieses Anhangs herausgegeben.

20. Der UEFA übermittelte Teilangaben zum individuellen Aufenthaltsort müssen jederzeit genau und aktuell sein. Ändern sich die Pläne eines Spielers gegenüber den übermittelten Teilangaben zum individuellen Aufenthaltsort, muss der Spieler unmittelbar aktuelle Informationen übermitteln.
21. Ein Spieler, der falsche Angaben macht, sei es bezüglich seines Aufenthaltsortes während des angegebenen täglichen 60-minütigen Zeitfensters, seines Aufenthaltsortes außerhalb des Zeitfensters oder anderweitig, verstößt gegen die Antidoping-Vorschriften gemäß Buchstaben 2.01 c) oder 2.01 e) des vorliegenden Reglements und hat mit entsprechend Disziplinarmaßnahmen zu rechnen.

D. Verfahren bei Meldepflicht- oder Kontrollversäumnissen

22. Die zuständige Organisation für das Ergebnismanagement im Zusammenhang mit mutmaßlichen Meldepflicht- oder Kontrollversäumnissen ist entweder die UEFA, die FIFA oder die NADO, welcher der betroffene Spieler seine Angaben zum Aufenthaltsort übermittelt.
23. Bei einem mutmaßlichen Meldepflicht- oder Kontrollversäumnis ist der Ablauf des Ergebnismanagementverfahrens wie folgt:
 - a) Liegt ein mutmaßliches Meldepflicht- oder Kontrollversäumnis im Rahmen eines Kontrollversuchs eines Spielers vor, erhält die Kontrollbehörde vom DK einen Bericht über den gescheiterten Kontrollversuch. Ist die Kontrollbehörde nicht für das Ergebnismanagement zuständig, so leitet sie die Information über den gescheiterten Versuch innerhalb von sieben Tagen an die für das Ergebnismanagement zuständige Organisation weiter und unterstützt diese bei Bedarf, indem sie beim DK Informationen zum mutmaßlichen Meldepflicht- oder Kontrollversäumnis einholt.
 - b) Die für das Ergebnismanagement zuständige Organisation überprüft den Fall, einschließlich etwaiger vom DK erstellter Berichte über gescheiterte Kontrollversuche, um darüber zu entscheiden, ob bei einem Kontrollversäumnis alle Voraussetzungen für das Vorliegen eines Meldepflicht- oder Kontrollversäumnisses erfüllt sind, und holt gegebenenfalls Informationen von Dritten ein, z.B. beim DK, dessen Kontrollversuch zum Meldepflichtversäumnis bzw. zum Kontrollversäumnis geführt hat.
 - c) Kommt die für das Ergebnismanagement zuständige Organisation zu dem Schluss, dass nicht alle Voraussetzungen für das Vorliegen eines Meldepflicht- oder Kontrollversäumnisses erfüllt sind, verständigt sie unter Angabe von Gründen für ihre Entscheidung je nach Zuständigkeit die UEFA, FIFA, WADA oder NADO sowie die Antidoping-Organisation, deren Kontrollversuch zum mutmaßlichen Vorliegen eines Meldepflicht- oder Kontrollversäumnisses geführt hat.

- d) Kommt die für das Ergebnismanagement zuständige Organisation zu dem Schluss, dass alle Voraussetzungen für das Vorliegen eines Meldepflicht- oder Kontrollversäumnisses erfüllt sind, benachrichtigt sie den Spieler innerhalb von 14 Tagen nach dem Zeitpunkt des mutmaßlichen Meldepflicht- oder Kontrollversäumnisses hierüber. Die Benachrichtigung muss hinreichende Einzelheiten zum mutmaßlichen Meldepflicht- oder Kontrollversäumnis enthalten, damit der Spieler auf diese reagieren kann und genügend Zeit hierzu hat. Aus der Benachrichtigung muss zudem hervorgehen, ob dem Spieler innerhalb der vorangegangenen zwölf Monate weitere Meldepflicht- oder Kontrollversäumnisse zur Last gelegt worden sind. Bei Vorliegen eines Meldepflichtversäumnisses muss der Spieler in der Mitteilung darauf hingewiesen werden, dass er die fehlenden Angaben zum Aufenthaltsort bis zur genannten Frist (frühestens 24 Stunden nach Erhalt der Mitteilung und spätestens am letzten Tag des Monats, in dem er die Mitteilung erhält) nachreichen muss, um ein weiteres Meldepflicht- oder Kontrollversäumnis zu vermeiden.
- e) Reagiert der Spieler nicht innerhalb dieser Frist, stellt die für das Ergebnismanagement zuständige Organisation das Vorliegen eines Meldepflicht- oder Kontrollversäumnisses fest. Reagiert der Spieler innerhalb der Frist, entscheidet die für das Ergebnismanagement zuständige Organisation auf Grundlage seiner Antwort, ob sie bei ihrer ursprünglichen Entscheidung bleibt, dass alle Voraussetzungen für das Vorliegen eines Meldepflicht- oder Kontrollversäumnisses erfüllt sind.
- i) Macht sie ihre Entscheidung rückgängig, benachrichtigt sie unter Angabe von Gründen für ihre Entscheidung je nach Zuständigkeit die UEFA, FIFA, WADA oder NADA sowie die Antidoping-Organisation, deren Kontrollversuch zum mutmaßlichen Vorliegen eines Meldepflicht- oder Kontrollversäumnisses geführt hat.
- ii) Bleibt sie bei ihrer Entscheidung, teilt sie dem Spieler die Gründe hierfür mit und gibt eine angemessene Frist vor, innerhalb derer der Spieler eine administrative Überprüfung beantragen kann. Spätestens zu diesem Zeitpunkt des Verfahrens muss der Spieler Einsicht in den Bericht über den gescheiterten Kontrollversuch erhalten.
- f) Beantragt der Spieler innerhalb der Frist keine administrative Überprüfung, so stellt die für das Ergebnismanagement zuständige Organisation das Vorliegen eines Meldepflicht- oder Kontrollversäumnisses fest. Beantragt der Spieler innerhalb der Frist eine administrative Überprüfung, so wird diese ausschließlich auf Grundlage von Dokumenten und durch eine (oder mehrere) Personen der für das Ergebnismanagement zuständigen Organisation vorgenommen, welche bis zu diesem Zeitpunkt noch nicht an der Beurteilung des mutmaßlichen Meldepflicht- oder Kontrollversäumnisses beteiligt war(en). Anhand der administrativen Überprüfung soll nochmals beurteilt werden, ob alle

Voraussetzungen für das Vorliegen eines Meldepflicht- oder Kontrollversäumnisses erfüllt sind oder nicht.

- g) Geht aus der administrativen Überprüfung hervor, dass nicht alle Voraussetzungen für das Vorliegen eines Meldepflicht- oder Kontrollversäumnisses erfüllt sind, so benachrichtigt die für das Ergebnismanagement zuständige Organisation unter Angabe von Gründen für ihre Entscheidung je nach Zuständigkeit die UEFA, FIFA, WADA oder NADA sowie die Antidoping-Organisation, deren Kontrollbesuch zum mutmaßlichen Vorliegen eines Meldepflicht- oder Kontrollversäumnisses geführt hat. Bestätigt die für das Ergebnismanagement zuständige Organisation hingegen, dass alle Voraussetzungen für das Vorliegen eines Meldepflicht- oder Kontrollversäumnisses erfüllt sind, so benachrichtigt sie den Spieler hierüber und erfasst sein Meldepflicht- oder Kontrollversäumnis.
24. Die für das Ergebnismanagement zuständige Organisation teilt der WADA und allen weiteren zuständigen Antidoping-Organisationen auf vertraulicher Grundlage über ADAMS oder auf andere, zuverlässige Art und Weise ihre Entscheidung über das Vorliegen eines Meldepflicht- oder Kontrollversäumnisses mit.
25. Werden bei einem Spieler innerhalb von zwölf Monaten drei Meldepflicht- oder Kontrollversäumnisse festgestellt, so leitet die für das Ergebnismanagement zuständige Organisation gegen den Spieler ein Verfahren aufgrund eines Verstoßes gemäß Buchstabe 2.01 d) dieses Reglements ein. Leitet die für das Ergebnismanagement zuständige Organisation innerhalb von 30 Tagen, nachdem der WADA das dritte Meldepflicht- oder Kontrollversäumnis des Spielers innerhalb von 12 Monaten gemeldet wurde, kein Verfahren gegen den Spieler ein, so wird davon ausgegangen, dass die für das Ergebnismanagement zuständige Organisation entschieden hat, dass kein Verstoß gegen Antidoping-Vorschriften vorliegt.
26. Ein Spieler, der gemäß Buchstabe 2.01 d) dieses Reglements eines Verstoßes gegen Antidoping-Vorschriften beschuldigt wird, hat Anrecht auf ein umfassendes Beweisverfahren. Das Anhörungsorgan ist nicht an die aus dem Ergebnismanagementverfahren hervorgegangenen Feststellungen gebunden, weder hinsichtlich der Beurteilung einer für ein mutmaßliches Meldepflicht- und/oder Kontrollversäumnis vorgebrachten Erklärung noch in anderer Weise. Die Beweislast liegt bei der Antidoping-Organisation, die das Verfahren eingeleitet hat. Sie muss alle für ein Meldepflicht- oder Kontrollversäumnis erforderlichen Tatbestandsmerkmale nachweisen und vor dem Anhörungsorgan überzeugend darlegen. Kommt das Anhörungsorgan zum Schluss, dass ein (oder zwei) mutmaßliche(s) Meldepflicht- und Kontrollversäumnis(se) entsprechend den erforderlichen Voraussetzungen erwiesen sind, die anderen bzw. das andere mutmaßliche(n) Meldepflicht- und Kontrollversäumnis(se) jedoch nicht, liegt kein Verstoß gegen

Antidoping-Vorschriften gemäß Buchstabe 2.01 d) dieses Reglements vor. Lässt sich der Spieler innerhalb des maßgebenden Zeitraums von 12 Monaten allerdings ein (bzw. zwei) weitere(s) Meldepflicht- oder Kontrollversäumnis(se) zuschulden kommen, kann unter Anrechnung der früheren Meldepflicht- und Kontrollversäumnisse, die im vorhergehenden Verfahren vom Anhörungsorgan bestätigt wurden, und aufgrund des (der) zu einem späteren Zeitpunkt erfolgten Meldepflicht- und Kontrollversäumnisse(s) des Spielers ein neues Verfahren eingeleitet werden.

E. Koordination mit Antidoping-Organisationen

27. Die UEFA kann Angaben zum Aufenthaltsort auch von den Verbänden, der WADA und anderen Antidoping-Organisationen einholen.
28. Die UEFA kann die Liste der Mannschaften und/oder Spieler im UEFA-Testpool der WADA und anderen Antidoping-Organisationen zur Verfügung stellen.
29. Die UEFA kann der WADA Angaben zum Aufenthaltsort übermitteln, wodurch diese möglicherweise auch anderen Antidoping-Organisationen zugänglich gemacht werden, die befugt sind, eine Mannschaft und/oder einen Spieler in Übereinstimmung mit dem Code zu testen.
30. Die UEFA kann anderen Antidoping-Organisationen, die befugt sind, eine Mannschaft und/oder einen Spieler in Übereinstimmung mit dem Code zu testen, die Angaben zum Aufenthaltsort übermitteln.
31. Meldepflicht- oder Kontrollversäumnisse eines Spielers gemäß dem vorliegenden Reglement können mit Meldepflicht- oder Kontrollversäumnissen, die von einer anderen Antidoping-Organisation festgestellt wurden, kumuliert werden, vorausgesetzt, dass:
 - (i) die betreffende Antidoping-Organisation gemäß Code dazu befugt war;
 - (ii) die UEFA-Administration rechtzeitig informiert wurde;
 - (iii) die von der Antidoping-Organisation festgestellten Tatsachen nach Ansicht der UEFA-Administration ein Meldepflicht- und Kontrollversäumnis gemäß dem vorliegenden Reglement darstellen.
32. Die Zuständigkeit für Verfahren gegen einen Spieler, dem drei Meldepflicht- und Kontrollversäumnisse zur Last gelegt werden, liegt bei der Antidoping-Organisation, die die meisten Versäumnisse registriert hat. Wurden die Meldepflicht- und Kontrollversäumnisse von drei verschiedenen Antidoping-Organisationen festgestellt, ist jene Organisation zuständig, deren Testpool der Spieler zum Zeitpunkt des dritten Versäumnisses angehörte. Gehörte der Spieler zu diesem Zeitpunkt sowohl dem Internationalen Registrierten Testpool der FIFA als auch dem Nationalen Registrierten Testpool an, ist die FIFA zuständig. Gehörte der Spieler zu diesem Zeitpunkt sowohl dem UEFA-

Testpool als auch dem Nationalen Registrierten Testpool an, ist die UEFA zuständig.

F. Einschaltung der UEFA-Disziplinarinstanzen

33. Die UEFA-Disziplinarinstanzen werden erst eingeschaltet, wenn ein Spieler innerhalb des maßgebenden Zeitraums von 12 Monaten ein drittes Meldepflicht- oder Kontrollversäumnis (jegliche Kombination von Kontrollversäumnissen und/oder Meldepflichtversäumnissen) begeht. Sie sind nicht an die aus dem entsprechenden Verfahren hervorgegangenen Feststellungen gebunden, weder hinsichtlich der Beurteilung einer für ein mutmaßliches Meldepflicht- und/oder Kontrollversäumnis vorgebrachten Erklärung noch in anderer Weise. Die Beweislast liegt bei der Antidoping-Organisation, die das Verfahren eingeleitet hat. Sie muss alle erforderlichen Tatbestandsmerkmale für ein Meldepflicht- oder Kontrollversäumnis nachweisen.
34. Kommen die UEFA-Disziplinarinstanzen zum Schluss, dass zwei mutmaßliche Meldepflicht- und Kontrollversäumnisse entsprechend den erforderlichen Voraussetzungen erwiesen sind, das dritte jedoch nicht, liegt kein Verstoß gemäß Buchstabe 2.01 d) dieses Reglements vor. Lässt sich der Spieler innerhalb des maßgebenden Zeitraums von 12 Monaten allerdings ein oder zwei weitere Meldepflicht- oder Kontrollversäumnisse zuschulden kommen, kann unter Anrechnung der früheren Meldepflicht- und Kontrollversäumnisse, die von der Disziplinarinstanz im vorhergehenden Verfahren bestätigt wurden, und aufgrund des/der nachmaligen mutmaßlichen Meldepflicht- und Kontrollversäumnisse/s des Spielers ein neues Verfahren eingeleitet werden.
35. Leitet die UEFA-Administration innerhalb von 30 Tagen, nachdem der WADA das mutmaßliche dritte Meldepflicht- oder Kontrollversäumnis des Spielers innerhalb von 12 Monaten gemeldet wurde, kein Verfahren gegen den Spieler bezüglich eines Verstoßes gegen die Antidoping-Vorschriften gemäß Buchstabe 2.01 d) dieses Reglements ein, geht die WADA davon aus, dass die UEFA entschieden hat, dass kein solcher Verstoß vorliegt, und sie deshalb berechtigt ist, Berufung gegen diese angenommene Entscheidung einzulegen.

G. Vertraulichkeit

36. Die UEFA behandelt Angaben zum Aufenthaltsort jederzeit streng vertraulich und verwendet sie ausschließlich für die Planung, Koordination und Durchführung von Kontrollen oder die Behandlung möglicher Verstöße gegen Antidoping-Vorschriften. Die UEFA vernichtet Angaben zum Aufenthaltsort, sobald sie für die genannten Zwecke nicht mehr benötigt werden.

37. Die WADA und alle Antidoping-Organisationen, die den Code ratifiziert haben, unterstehen im Zusammenhang mit der Vertraulichkeit von Angaben zum Aufenthaltsort denselben Verpflichtungen. Die UEFA kann nicht haftbar gemacht werden für die Verwendung von Angaben zum Aufenthaltsort durch die WADA oder jegliche andere Antidoping-Organisationen, selbst wenn die Angaben von der UEFA stammen. Mannschaften und/oder Spieler haben der UEFA gegenüber diesbezüglich keinerlei Ansprüche.

ANHANG F: Dopingkontrollverfahren

A. Dopingkontrollstation

1. Die Dopingkontrollstation muss den in den Anhängen A und B des vorliegenden Reglements festgehaltenen Anforderungen entsprechen.
2. Abgesehen von den für die Dopingkontrolle ausgelosten Spielern und dem sie begleitenden Mannschaftsvertreter und/oder der Begleitperson haben ausschließlich folgende Personen Zutritt zur Dopingkontrollstation:
 - a) der DK,
 - b) die Dopingkontroll-Kontaktperson der Heimmannschaft,
 - c) gegebenenfalls der/die lokale(n) Dopingkontrolleur(e),
 - d) der UEFA-Spieledelegierte oder ein anderer UEFA-Spielbeauftragter,
 - e) ein vom DK zugelassener Dolmetscher (sofern erforderlich),
 - f) der DK-Assistent.

Alle anderen Personen, denen der DK Zutritt zur Dopingkontrollstation gewährt, müssen ihr Betreten und Verlassen der Station auf der vom DK vorgelegten Anwesenheitsliste für die Dopingkontrollstation (D3) quittieren.

3. Der DK kann Sicherheitsverantwortliche oder Ordner dazu auffordern, sicherzustellen, dass die Dopingkontrollstation nicht von unbefugten Personen betreten wird.
4. Die ausgewählten Spieler bleiben so lange in der Dopingkontrollstation, bis sie zur Abgabe einer Probe bereit sind.
5. In der Dopingkontrollstation stehen den Spielern in einem Kühlschrank alkoholfreie Getränke in verschlossenen und versiegelten Originalflaschen oder -dosen zur Verfügung, die frei von verbotenen Substanzen sind. Wenn ein Spieler seine eigenen Nahrungsmittel und alkoholfreien Getränke in die Dopingkontrollstation mitnehmen möchte, erfolgt dies ausschließlich auf sein eigenes Risiko.
6. In der Dopingkontrollstation sind Rauchen und Alkohol verboten.

B. Verfahren für Kontrollen im Wettbewerb

7. Aus jeder Mannschaft werden zwei Spieler ausgelost, die sich in der Dopingkontrollstation einer Kontrolle unterziehen müssen, sowie zwei weitere als Ersatz. Die Abteilung Medizinisches und Antidoping kann dem DK Weisung erteilen, welche Spieler zu testen sind.
8. Bei allen Spielen, bei denen Dopingkontrollen vorgesehen sind, informiert der DK die Mannschaftsvertreter nach seinem Eintreffen am Spielort. Er erläutert auch das Verfahren für die Auslosung der Spieler, die sich einer Kontrolle zu unterziehen haben.

9. Die Auslosung erfolgt während der Halbzeitpause an einem vom DK bestimmten Ort, in der Regel in der Dopingkontrollstation. Kann die Auslosung aus irgendwelchen Gründen nicht während der Halbzeitpause durchgeführt werden, nimmt der DK mit den Mannschaftsvertretern Kontakt auf und informiert sie, wann und wo die offene Auslosung stattfinden wird.
10. Die Mannschaftsvertreter müssen bei der Auslosung anwesend sein. Sollte einer der Mannschaftsvertreter oder beide nicht rechtzeitig vor Ort sein, kann der DK trotzdem mit der Auslosung beginnen.
11. Zusätzlich zum DK und den Mannschaftsvertretern kann der UEFA-Spieldelegierte anwesend sein. Ist der UEFA-Spieldelegierte verhindert, kann der DK einen Zeugen ernennen.
12. Für die Auslosung legt der DK nummerierte Schildchen, die mit den Rückennummern aller Spieler der jeweiligen Mannschaft übereinstimmen, in zwei getrennte Behälter (ein Umschlag oder eine Tasche pro Mannschaft). Der DK überprüft sorgfältig, ob alle auf dem Spielblatt aufgeführten Spieler vorhanden sind, und legt die Schildchen anschließend in die Behälter.
13. Der DK lost aus jedem Behälter zwei Nummern sowie zwei Ersatznummern aus. Ohne sie anzusehen, legt er die ersten vier ausgelosten Nummern in vier separate Umschläge (ein Umschlag pro ausgelostem Spieler) und die vier Ersatznummern in vier separate Umschläge mit der Aufschrift „Ersatz“ (wiederum ein Umschlag pro Spieler). Anschließend verschließt der DK die Umschläge, legt sie in einen großen Umschlag und nimmt diesen sowie die restlichen Nummern an sich. Der DK unterzeichnet den großen Umschlag, der sowohl von den Mannschaftsvertretern als auch vom UEFA-Spieldelegierten, sofern anwesend, gegenzuzeichnen ist.
14. Der DK öffnet die entsprechenden Umschläge fünfzehn Minuten vor Spielende. Bei Futsal-Spielen öffnet der DK die Umschläge nach zehn Minuten effektiver Spielzeit in der zweiten Halbzeit.
15. Beim Öffnen der Umschläge müssen die Mannschaftsvertreter anwesend sein. Sollte einer der Mannschaftsvertreter oder beide nicht rechtzeitig vor Ort sein, kann der DK trotzdem mit dem Öffnen der Umschläge beginnen.
16. Der DK füllt das Formular Dopingkontrolle – Auslosung (D1) und das Formular Dopingkontrolle (D2) mit den Namen und Nummern der ausgelosten Spieler aus und übergibt die entsprechenden Exemplare den jeweiligen Mannschaftsvertretern, die ihrerseits ihre zuständigen Mannschaftsärzte informieren müssen.
17. Die Vereine bzw. Verbände sind dafür verantwortlich, dass ihre für Dopingkontrollen ausgelosten Spieler vom jeweiligen Mannschaftsvertreter unmittelbar nach Spielende direkt vom Spielfeld zur Dopingkontrollstation geführt werden. Dies gilt auch dann, wenn von der UEFA Begleitpersonen ernannt wurden.

18. Der Mannschaftsarzt oder sein Vertreter füllt für jeden Spieler, der sich einer Dopingkontrolle unterziehen muss, die Medikationserklärung im Formular Dopingkontrolle (D2) aus. Hat der ausgeloste Spieler innerhalb von sieben Tagen vor der Dopingkontrolle ein Medikament eingenommen oder eine verbotene Substanz oder Methode verwendet oder wurde ein(e) solche(s) bei ihm angewandt, muss der Mannschaftsarzt dies auf dem Formular eintragen und den Namen der Substanz bzw. Methode, die Diagnose, die Dosierung, den Zeitpunkt und die Dauer der Verschreibung sowie Art und Häufigkeit der Verabreichung genau angeben.
19. Wird ein ausgeloster Spieler so schwer verletzt, dass er nach der Auslosung ins Krankenhaus gebracht werden muss oder hindert ihn ein anderer zwingender Grund daran, sich der Dopingkontrolle zu unterziehen, wird die erste Ersatznummer verwendet. Der Spieler mit der entsprechenden Nummer muss sich der Dopingkontrolle unterziehen. Wird auch dieser Spieler schwer verletzt oder durch einen anderen zwingenden Grund verhindert, sich der Dopingkontrolle zu unterziehen, wird die zweite Ersatznummer verwendet. Da es Aufgabe des DK ist zu beurteilen, ob ein Spieler einer Dopingkontrolle unterzogen werden kann, muss der Mannschaftsarzt den DK über das Eintreten eines solchen Falles informieren.
20. Erhält ein Spieler während eines Spiels eine rote Karte, muss er nach dem Spiel zur Verfügung stehen, um sich der Dopingkontrolle zu unterziehen, falls er ausgelost oder als Ersatz bestimmt wurde.

C. Verfahren für Kontrollen außerhalb von Wettbewerben während Mannschaftsaktivitäten

21. Der zuständige DK stellt sich dem Leiter oder dem stellvertretenden Leiter der Delegation der betreffenden Mannschaft vor und erklärt ihm, dem Mannschaftsarzt und gegebenenfalls dem Trainer das Dopingkontrollverfahren.
22. Der DK gleicht die anwesenden Spieler mit der Liste der UEFA ab und meldet der UEFA, falls Spieler abwesend sind. Der DK wird von der Mannschaft über die Gründe für die Abwesenheit dieser Spieler informiert und trägt diese in die Spielerliste ein.
23. Liegt der UEFA zum Zeitpunkt der Durchführung der Dopingkontrolle keine Spielerliste vor, übergibt der Delegationsleiter dem DK eine aktuelle Liste der Spieler, auf der auch die Spieler aufgeführt sind, die zum Zeitpunkt der Durchführung der Dopingkontrolle abwesend sind. Der DK wird von der Mannschaft über die Gründe für die Abwesenheit dieser Spieler informiert und trägt diese in die Spielerliste ein.
24. Der DK führt die Auslosung der zu testenden Spieler durch bzw. verkündet, welche Spieler sich aufgrund eines Beschlusses der Abteilung Medizinisches und Antidoping einer Kontrolle zu unterziehen haben.

25. Im Falle einer Auslosung führt der DK diese folgendermaßen durch:
 - a) Ausgehend von der in Punkten 21 bzw. 22 aufgeführten Spielerliste überprüft er die Namen und Trikotnummern der Spieler.
 - b) Auf einem Tisch legt er die Schildchen mit den Nummern aller Spieler aus, darunter auch die der abwesenden Spieler.
 - c) Er stellt sicher, dass keine der Nummern fehlt, bevor er sie in einen Umschlag, eine Tasche oder einen ähnlichen Behälter legt.
 - d) Anschließend lost er aus diesem Umschlag, dieser Tasche oder diesem Behälter eine bestimmte Anzahl von Schildchen gemäß den von der Abteilung Medizinisches und Antidoping erhaltenen Anweisungen aus.
 - e) Für jeden zum Zeitpunkt der Auslosung nicht anwesenden Spieler, der bei der Auslosung gezogen wird bzw. von der Abteilung Medizinisches und Antidoping ausgewählt wurde, zieht der DK ersatzweise einen anderen Spieler.
26. Der DK notiert die gezogenen und/oder für eine Dopingkontrolle ausgewählten Spieler und andere relevante Informationen auf der Spielerliste und trägt die Namen und Nummern der ausgelosten Spieler einschließlich der ersatzweise gezogenen Spieler in das Formular Dopingkontrolle (D2) ein.
27. Der Mannschaftsarzt oder sein Vertreter füllt für jeden Spieler, der sich einer Dopingkontrolle unterziehen muss, die Medikationserklärung im Formular Dopingkontrolle (D2) aus. Hat der ausgeloste Spieler innerhalb von sieben Tagen vor der Dopingkontrolle ein Medikament eingenommen oder eine verbotene Substanz oder Methode verwendet oder wurde ein(e) solche(s) bei ihm angewandt, muss der Mannschaftsarzt dies auf dem Formular eintragen und den Namen der Substanz bzw. Methode, die Diagnose, die Dosierung, den Zeitpunkt und die Dauer der Verschreibung sowie Art und Häufigkeit der Verabreichung genau angeben.
28. Der betreffende Verein oder Verband ist dafür verantwortlich, dass die Spieler, die für die Dopingkontrolle ausgelost wurden, dazu angehalten werden, sich innerhalb von 60 Minuten nach Aufforderung bzw. den Anweisungen des DK entsprechend in der Dopingkontrollstation zu melden.
29. Ein ersatzweise ausgeloster Spieler wird nur getestet, falls der für die Kontrolle vorgesehene Spieler sich nicht innerhalb von 60 Minuten nach Aufforderung meldet, es sei denn, der ersatzweise ausgeloste Spieler bietet an, bereits vorher eine Probe abzugeben. Damit willigt der betroffene ersatzweise ausgewählte Spieler ein, dass seine Probe von der UEFA kontrolliert werden darf, auch wenn der ausgeloste Spieler sich rechtzeitig meldet und eine Probe abgibt.
30. Sollte ein Spieler, der für eine Kontrolle ausgelost wurde, sich nicht rechtzeitig bei der Dopingkontrollstation melden, erstattet der DK der UEFA darüber Bericht. In diesem Fall wird der erste ersatzweise ausgeloste Spieler

zur Dopingkontrolle beordert. Sollte ein zweiter zur Kontrolle ausgeloster Spieler sich nicht rechtzeitig bei der Dopingkontrollstation melden, so wird der zweite ersatzweise ausgeloste Spieler herangezogen usw.

D. Verfahren für Kontrollen außerhalb von Wettbewerben bei Einzelspielern

31. Der zuständige DK hat sich redlich zu bemühen, den Spieler darüber zu informieren, dass er für eine Dopingkontrolle ausgewählt wurde. Der DK zeichnet alle Mitteilungsversuche auf, die er in der maßgebenden Zeit unternimmt.
32. Ist der Spieler minderjährig, informiert die Abteilung Medizinisches und Antidoping den DK darüber, ob vor dem Spieler eine Drittpartei zu benachrichtigen ist.
33. Der DK bittet den Spieler, sich auszuweisen, und prüft dessen Identität, um sicherzustellen, dass es sich beim benachrichtigten Spieler um denselben handelt, der für die Kontrolle ausgewählt wurde.
34. Der DK klärt den Spieler über das Dopingkontrollverfahren sowie über seine Rechte und Pflichten auf, spricht:
 - a) einen Vertreter beizuziehen;
 - b) sich innerhalb von 60 Minuten zur Probenahme zu melden;
 - c) bis zum Abschluss der Probenahme unter der direkten Aufsicht des DK zu verbleiben.
35. Kann der DK den Spieler anhand der Angaben des Spielers bzw. seines Vertreters zum Aufenthaltsort trotz redlicher Bemühungen nicht ausfindig machen, wird der Fall der Abteilung Medizinisches und Antidoping gemeldet.

E. Verdacht auf Doping

36. Besteht ein Verdacht auf Doping, haben der UEFA-Spiellegierte und/oder der Schiedsrichter und/oder der DK das Recht, zusätzliche Spieler zur Dopingkontrolle aufzufordern.

F. Verfahren für die Abgabe von Urinproben

37. Der DK ist für den gesamten Ablauf der Dopingkontrolle verantwortlich. Er fordert den Spieler auf, sich auszuweisen. Der DK stellt sich vor, erklärt dem Spieler das Verfahren für die Abgabe der Proben und klärt ihn über seine Rechte und Pflichten auf.
38. Der Spieler sucht zuerst einen sauberen und unbenutzten Sammelbecher für die Urinproben aus.
39. Anschließend sucht der Spieler zwei saubere und unbenutzte durchsichtige Glasflaschen aus (eine für die A-Probe und die andere für die B-Probe).

Diese Flaschen sind mit derselben Codenummer zu versehen. Der Spieler vergleicht die Codenummern auf beiden Flaschen und Verschlüssen.

40. Der Spieler uriniert unter strikter Überwachung des DK, der dasselbe Geschlecht wie der Spieler haben muss, in den Sammelbecher.
41. Die Urinmenge muss mindestens 90 ml betragen (A-Probe 60 ml, B-Probe 30 ml).
42. Der Spieler entscheidet, ob er oder der DK den Urin in die Flaschen A und B gießt. Entscheidet der Spieler, dies selber zu tun, erklärt ihm der DK das Vorgehen.
43. Im Sammelbecher sollte eine ausreichende Menge Urin verbleiben, damit der DK das spezifische Gewicht (S/G) der Probe bestimmen kann. Dieser Wert wird auf dem Formular Dopingkontrolle (D2) vermerkt. Werden die Anforderungen für das benötigte S/G nicht erfüllt, wartet der DK so lange, bis dies der Fall ist. Spieler, von denen zusätzliche Proben verlangt werden, müssen die Anweisungen des DK befolgen. Der DK kann entscheiden, dass außergewöhnliche Umstände vorliegen, die dazu führen, dass es aus logistischen Gründen unmöglich ist, mit der Abgabe von Proben fortzufahren. Außergewöhnliche Umstände sind vom DK entsprechend zu dokumentieren.
44. Der Spieler und der DK kontrollieren, ob die Flaschen sauber und in gutem Zustand sind. Die Urinprobe wird in die Flaschen A und B geleert und diese werden vom Spieler selbst oder vom DK gut verschlossen. Der Spieler stellt sicher, dass kein Urin auslaufen kann und vergleicht die Codenummern auf beiden Flaschen, die Verschlüsse und die Angaben auf dem Formular Dopingkontrolle (D2) noch einmal.
45. Anschließend füllt der DK das Formular Dopingkontrolle (D2) aus, das vom Spieler, von dem ihn begleitenden Mannschaftsvertreter und vom DK unterzeichnet werden muss. Im selben Formular gibt der Spieler gut lesbar den Namen und die Adresse an, an die das Testergebnis gesandt werden soll. Wenn diese Angaben fehlen oder die Handschrift unleserlich ist, wird das Testergebnis an die Adresse des Vereins oder des Verbands geschickt. Die Unterschriften des Spielers und des DK sind rechtsverbindlich. Die UEFA-Administration behält eine Kopie des Formulars, eine Kopie geht an den Spieler und eine an das Labor. Mit der Unterzeichnung des Formulars Dopingkontrolle (D2) bestätigt der Spieler, dass die Durchführung der Tests, vorbehaltlich etwaiger Punkte, die der Spieler in der Rubrik „Bemerkungen“ festgehalten hat, in Übereinstimmung mit dem vorliegenden Reglement erfolgt und dass keine spätere Beschwerde möglich ist.
46. Die A- und B-Proben aller getesteten Spieler und die entsprechenden Kopien der Formulare werden an das Labor gesandt.

G. Vorgehen bei Nichterreichen der vorgeschriebenen Urinmenge von 90 ml

47. Wird die Urinmenge von 90 ml nicht erreicht, gießt der Spieler oder der DK den bereits gesammelten Urin in die Flasche A, verschließt sie mit dem Zwischenversiegelungszapfen und stülpt den Deckel auf die Flasche. Anschließend legt er die Flasche A wieder in die Kartonverpackung, die auch die Flasche B enthält, und versiegelt alle Komponenten in der Sicherheitsplastiktüte.
48. Die Codenummer der Sicherheitstüte und die Menge des gesammelten Urins (in ml) werden im Formular Dopingkontrolle (D2) vermerkt. Das Formular muss mit den Initialen des Spielers versehen werden.
49. Kann der Spieler eine zusätzliche Urinprobe abgeben, muss er seine erste Probe identifizieren, indem er die Codenummer der Sicherheitstüte mit der Nummer auf dem Formular Dopingkontrolle (D2) vergleicht. Der DK kontrolliert die Codenummer ebenfalls erneut.
50. Der Spieler und der DK überprüfen gemeinsam, dass sich niemand an der Sicherheitstüte zu schaffen gemacht hat.
51. Der Spieler uriniert dann erneut in einen sauberen, unbenutzten Sammelbecher.
52. Unter der Aufsicht des DK öffnet der Spieler die Flasche A eigenhändig, indem er den Zwischenversiegelungszapfen aufschraubt.
53. Die Teilprobe in der Flasche A wird der zweiten Probe im Urinbecher hinzugefügt, um sicherzustellen, dass beide Proben ausreichend vermischt werden.
54. Ist die Gesamtmenge weiterhin unzureichend, werden die unter Punkten 47 bis 48 beschriebenen Schritte wiederholt. Ist die gewünschte Menge erreicht, kann die Kontrolle gemäß Punkten 41 bis 45 fortgesetzt werden.
55. Urinproben, die nach dem vorliegenden Reglement abgegeben werden, gehen nach der Abgabe in das Eigentum der UEFA über.

H. Verfahren für die Entnahme von Blutproben

56. Der Blutproben-Dopingkontrollleur (BDK) lost die Spieler in Übereinstimmung mit dem in Abschnitten B und C festgelegten Verfahren aus, je nachdem, ob die Kontrolle im Wettbewerb oder im Training stattfindet. Von einem Spieler kann zusätzlich zur Blutprobe auch eine Urinprobe verlangt werden.
57. Falls auch eine Urinprobe verlangt wird, erfolgt die Blutentnahme in der Regel vor der Abgabe der Urinprobe.
58. Falls auch eine Urinprobe verlangt wird, wird ein Teil der Dopingkontrollstation für die Blutentnahme abgetrennt.

59. Dem Spieler wird im Allgemeinen auf der Innenseite des Unterarms venös Blut entnommen. Der Spieler sitzt dabei auf einem Stuhl und stützt seinen Arm ab.
60. Die Blutentnahme erfolgt durch eine fachmännische (lege artis) Venenpunktion, die keine gesundheitlichen Risiken birgt.
61. Vereinzelt kann ein lokaler Bluterguss auftreten.
62. Der Spieler darf das für die Blutentnahme benötigte Material auswählen. Zu Beginn des Dopingkontrollverfahrens erläutert der BDK dem ausgelosten Spieler unter Mithilfe des Mannschaftsarztes das Blutentnahmeverfahren.
63. Angaben zu folgenden Punkten sind zwingend vorgeschrieben:
 - a) Einnahme von Medikamenten, die die Venenpunktion beeinträchtigen könnten (insbesondere Mittel mit Auswirkungen auf die Blutgerinnung), z.B. Aspirin, nicht steroidale Entzündungshemmer;
 - b) Gerinnungsstörungen, die sich auf die Gerinnungszeit auswirken könnten;
 - c) alle in den letzten sechs Monaten erhaltenen Bluttransfusionen. Diese sind in das Formular Dopingkontrolle (D2) einzutragen.

Vor der Blutentnahme wird der Spieler gefragt, ob er das Verfahren und den Zweck der Probenahme verstanden hat. Falls der Spieler Medikamente eingenommen hat, die sich auf die Gerinnungszeit auswirken könnten, müssen bei diesem Spieler spezielle Vorkehrungen hinsichtlich der Blutstillung getroffen werden.

64. Der BDK ist verantwortlich für die:
 - a) Hygiene und Sterilität des Verfahrens;
 - b) Anwendung der Instrumente für die Blutentnahme;
 - c) Präparation der Blutproben, z.B. den Zusatz von gerinnungshemmenden Substanzen (Antikoagulanzen);
 - d) Versorgung der Spieler nach der Blutentnahme.

Der BDK bzw. sein(e) Assistent(en) müssen während der Blutentnahme sterile Handschuhe tragen.

65. Nur ihnen und den Spielern ist der Umgang mit den Proben gestattet. Der Spieler bestimmt, ob er oder der BDK nach der Blutentnahme, die durch den BDK oder dessen Assistent(en) vorgenommen wird, die Blutproben in die speziellen Flaschen verpackt und diese versiegelt. Anschließend legt der BDK die versiegelten, mit einer Codennummer gekennzeichneten Glasflaschen mit den Blutproben des Spielers in die Transportkühltasche.
66. Die Blutentnahme wird gemäß dem herkömmlichen klinischen Verfahren vorgenommen. In zwei Blutentnahmeröhrchen (oder in nur einem, falls die Entnahme im Zusammenhang mit dem biologischen Sportlerpass erfolgt) werden mindestens 3 ml oder 5 ml Blut entnommen (3 ml oder 5 ml für die A-

Probe und 3 ml oder 5 ml für die B-Probe). Falls erforderlich wird das Verfahren wiederholt und von derselben Venenpunktion weiteres Blut entnommen; es werden maximal drei Versuche unternommen. Die Entnahme erfolgt in zwei 3-ml- oder 5-ml-Blutentnahmeröhrchen oder in ein einziges Blutentnahmeröhrchen.

67. Wenn der Blutfluss eines Spielers nach der Entnahme einer geringen Blutmenge versiegt, wird das Verfahren am anderen Arm wiederholt, um die vorgeschriebene Blutmenge zu entnehmen.
68. Die Blutproben werden nur in akkreditierten oder auf andere Weise von der WADA anerkannten Labors analysiert. Die Mitteilung der Bluttestergebnisse erfolgt auf gleiche Weise wie bei den Urinproben.
69. Blutproben, die nach dem vorliegenden Reglement abgegeben werden, gehen nach der Abgabe in das Eigentum der UEFA über.

I. Analyse der Proben

70. Die Proben werden zur Analyse ausschließlich an akkreditierte oder auf eine andere Weise von der WADA anerkannte Labors gesandt. Eine Liste mit WADA-akkreditierten Labors ist auf der Website der WADA unter www.wada-ama.org erhältlich.
71. Die Proben werden dem von der UEFA bestimmten Labor vom DK oder durch einen Kurierdienst geliefert. Der Leiter der Abteilung Medizinisches und Antidoping oder sein Vertreter entscheidet über die geeignete Transportart. Das Formular Beleg über die Weitergabe der Proben und Empfangsbestätigung des Labors (D4) muss vom DK ausgefüllt und vom Labor unterzeichnet werden.
72. Proben werden analysiert, um in der Verbotsliste aufgeführte verbotene Substanzen und Methoden oder andere Substanzen gemäß den Weisungen der WADA nachzuweisen, um die UEFA dabei zu unterstützen, ein Profil relevanter Parameter im Urin, Blut oder einer anderen Matrix eines Spielers zu erstellen. Darunter fällt auch die DNS- oder Genomprofilerstellung sowie jeder andere rechtmäßige Zweck der Dopingbekämpfung. Proben können für eine spätere Analyse entnommen und aufbewahrt werden.
73. Das Labor analysiert zunächst die A-Probe und bewahrt die B-Probe in Übereinstimmung mit dem Internationalen Standard für Labors auf. Um wirksame Antidoping-Kontrollen zu gewährleisten, werden im technischen Dokument je nach Risikograd und je nach Sportart spezifische Kriterien für die Analyse von Proben aufgeführt; die Labors analysieren die Proben gemäß diesen Kriterien, es sei denn:
 - a) Die UEFA verlangt, dass die Labors die von ihr eingereichten Proben anhand von Kriterien analysieren, die über die im technischen Dokument aufgeführten Kriterien hinausgehen.

- b) Die UEFA verlangt mit dem Einverständnis der WADA, dass die Labors die von ihr eingereichten Proben anhand von geringeren als den im technischen Dokument aufgeführten Kriterien analysieren, da die UEFA weniger weitreichende Analysen aufgrund der spezifischen Gegebenheiten des Fußballs für ausreichend hält (wie auch bei der Planung der Dopingkontrollen vorgesehen).
 - c) Labors analysieren Proben in Übereinstimmung mit dem Internationalen Standard für Labors sowie auf eigene Initiative und Kosten auf verbotene Substanzen oder Methoden, die über die im technischen Dokument aufgeführten Kriterien hinausgehen bzw. nicht von der UEFA angegeben wurden. Ergebnisse solcher Analysen müssen gemeldet werden und haben dieselbe Gültigkeit und Bedeutung wie jedes andere Analyseergebnis.
74. Die UEFA kann eine Probe jederzeit erneut analysieren lassen, bevor sie dem Spieler die Analyseergebnisse der A- und B-Probe (oder nur das Ergebnis der A-Probe, wenn auf eine Analyse der B-Probe verzichtet wurde oder diese aus sonstigen Gründen nicht analysiert wurde) als Grundlage für einen mutmaßlichen Verstoß gegen Antidoping-Vorschriften gemäß Absatz 2.01 dieses Reglements mitgeteilt hat.
 75. Die UEFA ist bemüht sicherzustellen, dass die Analyse der A-Probe so bald wie möglich nach deren Eintreffen im ausgewählten Labor durchgeführt wird.
 76. Das Labor teilt der Abteilung Medizinisches und Antidoping alle negativen Testergebnisse mit, sobald die entsprechenden Resultate bekannt sind.
 77. Ergibt die Analyse der A-Probe einen negativen Befund, vernichtet das Labor die B-Probe innerhalb der im Internationalen Standard für Labors festgelegten Frist, sofern keine anders lautende schriftliche Anweisung der UEFA-Administration vorliegt.
 78. Proben können – ausschließlich auf Anweisung der UEFA oder der WADA – zum in Punkt 72 genannten Zweck jederzeit aufbewahrt und erneut analysiert werden. Die WADA übernimmt die Kosten für jegliche von ihr veranlasste Aufbewahrung oder erneute Analyse. Erneute Analysen haben den Anforderungen des Internationalen Standards für Labors und des Internationalen Standards für Dopingkontrollen und Untersuchungen zu entsprechen.

J. Verfahren bei einem positiven Befund der A-Probe

79. Nach Benachrichtigung über einen positiven Befund nimmt UEFA eine Überprüfung vor, um festzustellen, ob (a) in Übereinstimmung mit dem Internationalen Standard für Medizinische Ausnahmegenehmigungen eine relevante MAG ausgestellt wurde oder ausgestellt wird, oder (b) eine offensichtliche Abweichung vom Internationalen Standard für

Dopingkontrollen und Untersuchungen oder vom Internationalen Standard für Labors vorliegt, die den positiven Befund verursacht hat.

80. Entscheidet der Leiter der Abteilung Medizinisches und Antidoping oder sein Vertreter, den positiven Befund nicht als Verstoß gegen Antidoping-Vorschriften offenzulegen, informiert er den Spieler, die zuständige NADO, die FIFA und die WADA hierüber.
81. Entscheidet der Leiter der Abteilung Medizinisches und Antidoping oder sein Vertreter, den positiven Befund als Verstoß gegen Antidoping-Vorschriften offenzulegen, informiert er den Generalsekretär des betreffenden Verbands bzw. Vereins oder einen anderen berechtigten Vertreter zu gegebener Zeit und vertraulich per Telefon hierüber. Der Generalsekretär des betreffenden Verbands bzw. Vereins oder ein anderer berechtigter Vertreter hat den Spieler unverzüglich zu informieren. Anschließend informiert der Leiter der Abteilung Medizinisches und Antidoping oder sein Vertreter den Spieler schriftlich (per Fax oder E-Mail an die Adresse des Verbands bzw. des Vereins, sofern auf dem Formular Dopingkontrolle (D2) keine andere Adresse angegeben ist) über das Testergebnis. Dem Schreiben wird eine Kopie der Laborresultate beigelegt. Der Generalsekretär oder ein anderer berechtigter Vertreter des betreffenden Verbands bzw. Vereins erhält eine Kopie dieses Faxes bzw. dieser E-Mail.

K. Recht auf Analyse der B-Probe

82. Ergibt die A-Probe einen positiven Befund, kann der Spieler innerhalb von 48 Stunden nach Erhalt des Befundes (per Fax oder E-Mail) der A-Probe von der UEFA eine Analyse der B-Probe anfordern. Bei Endrunden von Europameisterschaften kann die Frist von 48 Stunden verkürzt werden. Die teilnehmenden Verbände werden vor Turnierbeginn per Rundschreiben informiert.
83. Die Anforderung der Analyse der B-Probe hat schriftlich zu erfolgen. Fordert der Spieler innerhalb der vorgesehenen Frist keine Analyse der B-Probe an, wird davon ausgegangen, dass er das Resultat der Analyse der A-Probe uneingeschränkt anerkennt und akzeptiert.
84. Wird eine Analyse der B-Probe angefordert, hat die UEFA diese Anfrage unverzüglich dem Leiter des Labors, in dem die B-Probe aufbewahrt wird, mitzuteilen. Die Analyse der B-Probe erfolgt so rasch wie möglich im gleichen Labor. Der Spieler und der Generalsekretär (oder ein anderer befugter Vertreter) des Verbands bzw. des Vereins werden über den Zeitpunkt der Öffnung der B-Probe informiert.
85. Gemäß dem Internationalen Standard für Labors können der Vorsitzende des UEFA-Antidoping-Ausschusses oder eine von ihm benannte Person sowie der Spieler oder dessen offizieller Vertreter im Labor anwesend sein, wenn die Flasche mit der B-Probe geöffnet und analysiert wird. Sämtliche Kosten im Zusammenhang mit der Anwesenheit des Spielers oder seines

Vertreter im Labor zum Zeitpunkt der Öffnung und/oder Analyse der B-Probe gehen zu Lasten des Spielers, seines Vereins oder seines Verbands.

86. Die Resultate der Analyse der B-Probe sind dem Leiter der Abteilung Medizinisches und Antidoping oder seinem Vertreter unverzüglich und vertraulich per Telefon mitzuteilen. Der vollständige Original-Analysebericht zur B-Probe muss dem Leiter der Abteilung Medizinisches und Antidoping oder seinem Vertreter durch eingeschriebenen Brief mit dem Vermerk „Persönlich und vertraulich“ zugestellt werden.
87. Sofern keine anders lautende schriftliche Anfrage von der UEFA-Administration vorliegt, muss das Labor die B-Probe am Tag nach Ablauf der im Internationalen Standard der WADA für Labors vorgeschriebenen Mindestaufbewahrungsdauer vernichten.

L. Verfahren bei Bestätigung des Befundes der A-Probe durch die B-Probe

88. Ergibt der Laborbericht das Vorhandensein derselben verbotenen Substanz oder die Anwendung derselben verbotenen Methode in der B-Probe wie in der A-Probe des Spielers, so wird davon ausgegangen, dass ein Verstoß gegen Antidoping-Vorschriften vorliegt. Dasselbe gilt für den Fall, dass der Spieler zugibt, sich eines Dopingvergehens schuldig gemacht zu haben, oder dass er sein Recht auf die Analyse der B-Probe nicht in Anspruch nimmt.
89. Die UEFA haftet nicht für etwaige Folgen einer Analyse der B-Probe, die den positiven Befund der A-Probe nicht bestätigt und die somit als negativ gewertet wird.

ANHANG G: Anerkennung und Einverständnis

Der unterzeichnende Spieler erklärt sich einverstanden, sich an das *UEFA-Dopingreglement* und an das geltende UEFA-Wettbewerbsreglement zu halten, die er beide gelesen und verstanden hat. Insbesondere anerkennt er, keine im *UEFA-Dopingreglement* verbotenen Substanzen und/oder Methoden anwenden zu dürfen.

Der unterzeichnende Spieler anerkennt, dass die UEFA bei Nichteinhaltung der erwähnten Reglemente eine Untersuchung anordnen und Sanktionen aussprechen kann. Er anerkennt und erklärt sich damit einverstanden, dass die UEFA gemäß *UEFA-Rechtspflegeordnung* und *UEFA-Dopingreglement* für die Verhängung von Strafen zuständig ist.

Der unterzeichnende Spieler erklärt sich damit einverstanden, dass er jederzeit einer Dopingkontrolle unterzogen werden kann (innerhalb oder außerhalb von Wettbewerbsspielen).

Der unterzeichnende Spieler erklärt sich damit einverstanden, dass jegliche nach Ausschöpfung der UEFA-Rechtsinstanzen hängigen Streitfälle in Übereinstimmung mit den entsprechenden Bestimmungen der *UEFA-Statuten* ausschließlich und letztinstanzlich dem Schiedsgericht des Sports (TAS) unterbreitet werden.

Der Unterzeichnende/die Unterzeichnenden hat/haben das vorliegende Dokument „Anerkennung und Einverständnis“ gelesen und verstanden.

Datum

Name des Spielers
(Name, Vorname)

Geburtsdatum
(Tag/Monat/Jahr)

Unterschrift des Spielers

Name des gesetzlichen Vertreter
(Nachname, Vorname)

Unterschrift des gesetzlichen Vertreters

INDEX

Allgemeine Bestimmungen.....	12	Pflichten der Verbände, Vereine und Spieler	11
Anerkennung und Einverständnis..	59	Plan der Dopingkontrollstation	24
Anweisungen an die Ausrichter von UEFA-Spielen	22	Recht auf Analyse der B-Probe	57
Anwesenheitsliste		Regeln betreffend Angaben zum Aufenthaltsort	38
Dopingkontrollstation (D3)	36	Schiedsgericht des Sports.....	20
Aufhebung, Herabsetzung oder Aussetzung einer Sperre	14	Schlussbestimmungen	20
Beleg über die Weitergabe der Proben und Empfangsbestätigung des Labors (D4)	37	UEFA-Testpool.....	38
Beweislast und Beweismaß	5	Verbotene Substanzen und Methoden	6
Definition und Geltungsbereich	1	Verdacht auf Doping	51
Disziplinarverfahren bei einem Verstoß gegen Antidoping- Vorschriften	12	Verfahren bei Bestätigung des Befundes der A-Probe durch die B-Probe	58
Dopingkontrolle – Auslosung (D1)	33	Verfahren bei einem positiven Befund der A-Probe	56
Dopingkontrolle (D2)	34	Verfahren bei Meldepflicht-oder Kontrollversäumnissen	41
Dopingkontrollverfahren	47	Verfahren für die Abgabe von Urinproben.....	51
Einschaltung der UEFA- Disziplinarinstanzen.....	45	Verfahren für die Entnahme von Blutproben	53
Einwilligungserklärung des Spielers (D2)	35	Verfahren für Kontrollen außerhalb von Wettbewerben bei Einzelspielern	51
Koordination mit Antidoping- Organisationen	44	Verstoß gegen Antidoping- Vorschriften	1
Medizinische Ausnahmegenehmigung (MAG).....	7	Vorgehen bei Nichterreichen der vorgeschriebenen Urinmenge von 90 ml.....	53
Mehrfachverstöße	18	Weitere Bestimmungen	20
Methoden zur Feststellung der Tatsachen und Vermutungen.....	5	Zuständigkeit der UEFA	9



UEFA
ROUTE DE GENÈVE 46
CH-1260 NYON 2
SWITZERLAND
TELEPHONE: +41 848 00 27 27
TELEFAX: +41 848 01 27 27
UEFA.com UEFA.org

WE CARE ABOUT FOOTBALL
